

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto)

A. Problem und Ziel

Die von Menschen verursachte Klimaänderung und ihre Folgen gefährden weltweit unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher erforderlich, die Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten schnellstmöglich und nachhaltig zu verringern.

Mit der Annahme der Entscheidung 1/CMP.8 zur Änderung des Protokolls von Kyoto am 8. Dezember 2012 in Doha hat die achte, als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die verbindlichen, quantitativen Zielvorgaben sowie die flexiblen Umsetzungsinstrumente des Protokolls von Kyoto für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen für den Zeitraum ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert. Diese Entscheidung schafft damit die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die fortgesetzte weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen.

B. Lösung

Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Form des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes. Dieser bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Übernahme der Verpflichtung zur Erfüllung des durch die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto im zweiten Verpflichtungszeitraum festgelegten Emissionsreduktionsziels werden keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte verursacht, da die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der gemeinsamen Erfüllung in der Europäischen Union gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission zu übernehmende Reduktionsverpflichtung für den Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors grundsätzlich ihrer Emissionsreduktionsverpflichtung nach europäischem Recht entsprechen wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft beziehungsweise Auswirkungen auf das Preisniveau aufgrund der Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen aus dem Protokoll von Kyoto im zweiten Verpflichtungszeitraum sind gegenwärtig nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Vergleich zum ersten Verpflichtungszeitraum entstehen durch die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto nur in geringem Umfang zusätzliche Berichtspflichten. Die Kosten für zusätzliche Berichtspflichten, die sich aus dem Protokoll von Kyoto ergeben, können zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten aufgrund der Änderung des Protokolls von Kyoto sind derzeit nicht ersichtlich.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. November 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz****zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012
zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
(Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto)****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der achten, als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) in Doha am 8. Dezember 2012 angenommenen Entscheidung 1/CMP.8 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966, 967) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wird zugestimmt. Die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto nach Artikel 21 Absatz 6 und 7 und Artikel 20 Absatz 4 des Protokolls von Kyoto für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sich das Protokoll von Kyoto und seine Änderung, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto nach Artikel 21 Absatz 6 und 7 und Artikel 20 Absatz 4 des Protokolls von Kyoto für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Übernahme der Verpflichtung zur Erfüllung des durch die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto im zweiten Verpflichtungszeitraum festgelegten Emissionsreduktionsziels werden keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte verursacht.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden ihre aus der Änderung des Protokolls von Kyoto folgenden Verpflichtungen einhalten. Das aktuelle Weißbuch der Europäischen Kommission zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik 2020-2030 (Mitteilung der Europäischen Kommission, Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030, KOM(2014) 15 endgültig, 22. Januar 2014) zeigt, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Emissionsreduktionsverpflichtung im zweiten Verpflichtungszeitraum von minus 20 Prozent im Vergleich zum maßgeblichen Basisjahr (zumeist 1990) voraussichtlich erreichen werden. Die Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union sind bereits bis zum Jahr 2012 um 18 Prozent gegenüber dem Basisjahr gesunken. Die Treibhausgasemissionen werden bis zum Jahr 2020 voraussichtlich um 24 Prozent und bis zum Jahr 2030 um voraussichtlich 32 Prozent gegenüber dem Basisjahr sinken, sofern die bisher ergriffenen Maßnahmen beibehalten werden.

Die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der gemeinsamen Erfüllung in der Europäischen Union gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission zu übernehmende Reduktionsverpflichtung für den Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors entspricht grundsätzlich ihrer Emissionsreduktionsverpflichtung nach europäischem Recht und kann auf der Grundlage des bestehenden europäischen und nationalen Rechts umgesetzt werden. Maßgeblich für die Reduktionsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland ist insoweit die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (sogenannte „Lastenteilungsentscheidung“). Die Bundesrepublik Deutschland wird diese Emissionsreduktionsverpflichtung einhalten.

Im Vergleich zum ersten Verpflichtungszeitraum entstehen durch die Änderung des Protokolls von Kyoto nur in geringem Umfang zusätzliche Berichtspflichten. Die Kosten für zusätzliche Berichtspflichten, die sich aus dem Protokoll von Kyoto ergeben, können zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen. Weitere Vollzugsaufgaben aus dem Protokoll von Kyoto sind nicht ersichtlich.

Die Belastung der Haushalte der Länder und der Gemeinden durch die Umsetzung der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto ist derzeit nicht abschätzbar.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft beziehungsweise Auswirkungen auf das Preisniveau aufgrund der Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen aus dem Protokoll von Kyoto im zweiten Verpflichtungszeitraum sind gegenwärtig nicht zu erwarten.

Die Wirkungen der Übernahme der Verpflichtung zur Erfüllung des durch die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto festgelegten Emissionsreduktionsziels entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere dem Klimaschutz.

Doha amendment to the Kyoto Protocol

Article 1
Amendment

A. Annex B to the Kyoto Protocol

The following table shall replace the table in Annex B to the Protocol:

1	2	3	4	5	6
Party	Quantified emission limitation or reduction commitment (2008 – 2012) (percentage of base year or period)	Quantified emission limitation or reduction commitment (2013 – 2020) (percentage of base year or period)	Reference year ¹	Quantified emission limitation or reduction commitment (2013 – 2020) (expressed as percentage of reference year) ¹	Pledges for the reduction of greenhouse gas emissions by 2020 (percentage of reference year) ²
Australia	108	99.5	2000	98	-5 to -15% or -25% ³
Austria	92	80 ⁴	NA	NA	
Belarus ^{5*}		88	1990	NA	-8%
Belgium	92	80 ⁴	NA	NA	
Bulgaria*	92	80 ⁴	NA	NA	
Croatia*	95	80 ⁶	NA	NA	-20%/-30% ⁷
Cyprus		80 ⁴	NA	NA	
Czech Republic*	92	80 ⁴	NA	NA	
Denmark	92	80 ⁴	NA	NA	
Estonia*	92	80 ⁴	NA	NA	
European Union	92	80 ⁴	1990	NA	-20%/-30% ⁷
Finland	92	80 ⁴	NA	NA	
France	92	80 ⁴	NA	NA	
Germany	92	80 ⁴	NA	NA	
Greece	92	80 ⁴	NA	NA	
Hungary*	94	80 ⁴	NA	NA	
Iceland	110	80 ⁸	NA	NA	
Ireland	92	80 ⁴	NA	NA	
Italy	92	80 ⁴	NA	NA	
Kazakhstan*		95	1990	95	-7%
Latvia*	92	80 ⁴	NA	NA	
Liechtenstein	92	84	1990	84	-20%/-30% ⁹
Lithuania*	92	80 ⁴	NA	NA	
Luxembourg	92	80 ⁴	NA	NA	
Malta		80 ⁴	NA	NA	
Monaco	92	78	1990	78	-30%
Netherlands	92	80 ⁴	NA	NA	
Norway	101	84	1990	84	-30% to -40% ¹⁰
Poland*	94	80 ⁴	NA	NA	
Portugal	92	80 ⁴	NA	NA	
Romania*	92	80 ⁴	NA	NA	
Slovakia*	92	80 ⁴	NA	NA	
Slovenia*	92	80 ⁴	NA	NA	
Spain	92	80 ⁴	NA	NA	
Sweden	92	80 ⁴	NA	NA	
Switzerland	92	84.2	1990	NA	-20% to -30% ¹¹
Ukraine*	100	76 ¹²	1990	NA	-20%
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	92	80 ⁴	NA	NA	

Party	Quantified emission limitation or reduction commitment (2008 – 2012) (percentage of base year or period)
Canada ¹³	94
Japan ¹⁴	94
New Zealand ¹⁵	100
Russian Federation ^{16*}	100

Abbreviation: NA = not applicable.

* Countries that are undergoing the process of transition to a market economy.

All footnotes below, except for footnotes 1, 2 and 5, have been provided through communications from the respective Parties.

- ¹ A reference year may be used by a Party on an optional basis for its own purposes to express its quantified emission limitation or reduction commitment (QELRC) as a percentage of emissions of that year, that is not internationally binding under the Kyoto Protocol, in addition to the listing of its QELRC(s) in relation to the base year in the second and third columns of this table, which are internationally legally binding.
- ² Further information on these pledges can be found in documents FCCC/SB/2011/INF.1/Rev.1 and FCCC/KP/AWG/2012/MISC.1, Add.1 and Add.2.
- ³ Australia's QELRC under the second commitment period of the Kyoto Protocol is consistent with the achievement of Australia's unconditional 2020 target of 5 per cent below 2000 levels. Australia retains the option later to move up within its 2020 target of 5 to 15, or 25 per cent below 2000 levels, subject to certain conditions being met. This reference retains the status of these pledges as made under the Cancun Agreements and does not amount to a new legally binding commitment under this Protocol or its associated rules and modalities.
- ⁴ The QELRCs for the European Union and its member States for a second commitment period under the Kyoto Protocol are based on the understanding that these will be fulfilled jointly with the European Union and its member States, in accordance with Article 4 of the Kyoto Protocol. The QELRCs are without prejudice to the subsequent notification by the European Union and its member States of an agreement to fulfil their commitments jointly in accordance with the provisions of the Kyoto Protocol.
- ⁵ Added to Annex B by an amendment adopted pursuant to decision 10/CMP.2. This amendment has not yet entered into force.
- ⁶ Croatia's QELRC for a second commitment period under the Kyoto Protocol is based on the understanding that it will fulfil this QELRC jointly with the European Union and its member States, in accordance with Article 4 of the Kyoto Protocol. As a consequence, Croatia's accession to the European Union shall not affect its participation in such joint fulfilment agreement pursuant to Article 4 or its QELRC.
- ⁷ As part of a global and comprehensive agreement for the period beyond 2012, the European Union reiterates its conditional offer to move to a 30 per cent reduction by 2020 compared to 1990 levels, provided that other developed countries commit themselves to comparable emission reductions and developing countries contribute adequately according to their responsibilities and respective capabilities.
- ⁸ The QELRC for Iceland for a second commitment period under the Kyoto Protocol is based on the understanding that it will be fulfilled jointly with the European Union and its member States, in accordance with Article 4 of the Kyoto Protocol.
- ⁹ The QELRC presented in column three refers to a reduction target of 20 per cent by 2020 compared to 1990 levels. Liechtenstein would consider a higher reduction target of up to 30 per cent by 2020 compared to 1990 levels under the condition that other developed countries commit themselves to comparable emission reductions and that economically more advanced developing countries contribute adequately according to their responsibilities and respective capabilities.
- ¹⁰ Norway's QELRC of 84 is consistent with its target of 30 per cent reduction of emissions by 2020, compared to 1990. If it can contribute to a global and comprehensive agreement where major emitting Parties agree on emission reductions in line with the 2° C target, Norway will move to a level of 40 per cent reduction for 2020 based on 1990 levels. This reference retains the status of the pledge made under the Cancun Agreements and does not amount to a new legally binding commitment under this Protocol.
- ¹¹ The QELRC presented in the third column of this table refers to a reduction target of 20 per cent by 2020 compared to 1990 levels. Switzerland would consider a higher reduction target up to 30 per cent by 2020 compared to 1990 levels subject to comparable emission reduction commitments from other developed countries and adequate contribution from developing countries according to their responsibilities and capabilities in line with the 2° C target. This reference retains the status of the pledge made under the Cancun Agreements and does not amount to a new legally binding commitment under this Protocol or its associated rules and modalities.
- ¹² Should be full carry-over and there is no acceptance of any cancellation or any limitation on use of this legitimately acquired sovereign property.
- ¹³ On 15 December 2011, the Depositary received written notification of Canada's withdrawal from the Kyoto Protocol. This action will become effective for Canada on 15 December 2012.
- ¹⁴ In a communication dated 10 December 2010, Japan indicated that it does not have any intention to be under obligation of the second commitment period of the Kyoto Protocol after 2012.
- ¹⁵ New Zealand remains a Party to the Kyoto Protocol. It will be taking a quantified economy-wide emission reduction target under the United Nations Framework Convention on Climate Change in the period 2013 to 2020.
- ¹⁶ In a communication dated 8 December 2010 that was received by the secretariat on 9 December 2010, the Russian Federation indicated that it does not intend to assume a quantitative emission limitation or reduction commitment for the second commitment period.

B. Annex A to the Kyoto Protocol

The following list shall replace the list under the heading “Greenhouse gases” in Annex A to the Protocol:

Greenhouse gases

Carbon dioxide (CO₂)

Methane (CH₄)

Nitrous oxide (N₂O)

Hydrofluorocarbons (HFCs)

Perfluorocarbons (PFCs)

Sulphur hexafluoride (SF₆)

Nitrogen trifluoride (NF₃)¹

C. Article 3, paragraph 1^{bis}

The following paragraph shall be inserted after paragraph 1 of Article 3 of the Protocol:

1^{bis}. The Parties included in Annex I shall, individually or jointly, ensure that their aggregate anthropogenic carbon dioxide equivalent emissions of the greenhouse gases listed in Annex A do not exceed their assigned amounts, calculated pursuant to their quantified emission limitation and reduction commitments inscribed in the third column of the table contained in Annex B and in accordance with the provisions of this Article, with a view to reducing their overall emissions of such gases by at least 18 per cent below 1990 levels in the commitment period 2013 to 2020.

D. Article 3, paragraph 1^{ter}

The following paragraph shall be inserted after paragraph 1^{bis} of Article 3 of the Protocol:

1^{ter}. A Party included in Annex B may propose an adjustment to decrease the percentage inscribed in the third column of Annex B of its quantified emission limitation and reduction commitment inscribed in the third column of the table contained in Annex B. A proposal for such an adjustment shall be communicated to the Parties by the secretariat at least three months before the meeting of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol at which it is proposed for adoption.

E. Article 3, paragraph 1^{quater}

The following paragraph shall be inserted after paragraph 1^{ter} of Article 3 of the Protocol:

1^{quater}. An adjustment proposed by a Party included in Annex I to increase the ambition of its quantified emission limitation and reduction commitment in accordance with Article 3, paragraph 1^{ter}, above shall be considered adopted by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol unless more than three-fourths of the Parties present and voting object to its adoption. The adopted adjustment shall be communicated by the secretariat to the Depositary, who shall circulate it to all Parties, and shall enter into force on 1 January of the year following the communication by the Depositary. Such adjustments shall be binding upon Parties.

F. Article 3, paragraph 7^{bis}

The following paragraphs shall be inserted after paragraph 7 of Article 3 of the Protocol:

7^{bis}. In the second quantified emission limitation and reduction commitment period, from 2013 to 2020, the assigned amount for each Party included in Annex I shall be equal to the percentage inscribed for it in the third column of the table contained in Annex B of its aggregate anthropogenic carbon dioxide equivalent emissions of the greenhouse gases listed in Annex A in 1990, or the base year or period determined in accordance with paragraph 5 above, multiplied by eight. Those Parties included in Annex I for whom land-use change and forestry constituted a net source of greenhouse gas emissions in 1990 shall include in their 1990 emissions base year or period the aggregate anthropogenic carbon dioxide equivalent emissions by sources minus removals by sinks in 1990 from land-use change for the purposes of calculating their assigned amount.

G. Article 3, paragraph 7^{ter}

The following paragraph shall be inserted after paragraph 7^{bis} of Article 3 of the Protocol:

7^{ter}. Any positive difference between the assigned amount of the second commitment period for a Party included in the Annex I and average annual emissions for the first three years of the preceding commitment period multiplied by eight shall be transferred to the cancellation account of that Party.

H. Article 3, paragraph 8

In paragraph 8 of Article 3 of the Protocol, the words:

calculation referred to in paragraph 7 above

shall be substituted by:

calculations referred to in paragraphs 7 and 7^{bis} above

¹ Applies only from the beginning of the second commitment period.

I. Article 3, paragraph 8^{bis}

The following paragraph shall be inserted after paragraph 8 of Article 3 of the Protocol:

8^{bis}. Any Party included in Annex I may use 1995 or 2000 as its base year for nitrogen trifluoride for the purposes of the calculation referred to in paragraph 7^{bis} above.

J. Article 3, paragraphs 12^{bis} and 12^{ter}

The following paragraphs shall be inserted after paragraph 12 of Article 3 of the Protocol:

12^{bis}. Any units generated from market-based mechanisms to be established under the Convention or its instruments may be used by Parties included in Annex I to assist them in achieving compliance with their quantified emission limitation and reduction commitments under Article 3. Any such units which a Party acquires from another Party to the Convention shall be added to the assigned amount for the acquiring Party and subtracted from the quantity of units held by the transferring Party.

12^{ter}. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall ensure that, where units from approved activities under market-based mechanisms referred to in paragraph 12^{bis} above are used by Parties included in Annex I to assist them in achieving compliance with their quantified emission limitation and reduction commitments under Article 3, a share of these units is used to cover administrative expenses, as well as to assist developing country Parties that are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change to meet the costs of adaptation if these units are acquired under Article 17.

K. Article 4, paragraph 2

The following words shall be added to the end of the first sentence of paragraph 2 of Article 4 of the Protocol:

, or on the date of deposit of their instruments of acceptance of any amendment to Annex B pursuant to Article 3, paragraph 9

L. Article 4, paragraph 3

In paragraph 3 of Article 4 of the Protocol, the words:

, paragraph 7

shall be substituted by:

to which it relates

Article 2**Entry into force**

This amendment shall enter into force in accordance with Articles 20 and 21 of the Kyoto Protocol.

Amendement de Doha au Protocole de Kyoto

Article premier
Amendement

A. Annexe B du Protocole de Kyoto

Remplacer le tableau de l'annexe B du Protocole par le tableau suivant:

1	2	3	4	5	6
Partie	Engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions (2008 – 2012) (en pourcentage des émissions de l'année ou de la période de référence)	Engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions (2013 – 2020) (en pourcentage des émissions de l'année ou de la période de référence)	Année de référence ¹	Engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions (2013 – 2020) (en pourcentage des émissions de l'année de référence) ¹	Annonces de réduction des émissions de gaz à effet de serre d'ici à 2020 (en pourcentage des émissions de l'année de référence) ²
Allemagne	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Australie	108	99,5	2000	98	-5 %/-15 % ou -25 % ³
Autriche	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Bélarus ^{5*}		88	1990	s. o.	-8 %
Belgique	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Bulgarie*	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Chypre		80 ⁴	s. o.	s. o.	
Croatie*	95	80 ⁶	s. o.	s. o.	-20 %/-30 % ⁷
Danemark	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Espagne	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Estonie*	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Finlande	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
France	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Grèce	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Hongrie*	94	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Irlande	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Islande	110	80 ⁸	s. o.	s. o.	
Italie	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Kazakhstan*		95	1990	95	-7 %
Lettonie*	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Liechtenstein	92	84	1990	84	-20 %/-30 % ⁹
Lituanie*	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Luxembourg	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Malte		80 ⁴	s. o.	s. o.	
Monaco	92	78	1990	78	-30 %
Norvège	101	84	1990	84	-30 %/-40 % ¹⁰
Pays-Bas	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Pologne*	94	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Portugal	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
République tchèque*	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Roumanie*	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Slovaquie*	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Slovénie*	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Suède	92	80 ⁴	s. o.	s. o.	
Suisse	92	84,2	1990	s. o.	-20 %/-30 % ¹¹
Ukraine*	100	76 ¹²	1990	s. o.	-20 %
Union européenne	92	80 ⁴	1990	s. o.	-20 %/-30 % ⁷

Parties	Engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions (2008 – 2012) (en pourcentage des émissions de l'année ou de la période de référence)
Canada ¹³	94
Fédération de Russie ^{16*}	100
Japon ¹⁴	94
Nouvelle-Zélande ¹⁵	100

Abréviation: s. o. = sans objet.

* Pays en transition vers une économie de marché.

Toutes les notes ci-après, à l'exception des notes 1, 2 et 5, ont été communiquées par les Parties concernées.

- 1 Une année de référence peut être utilisée facultativement par toute Partie pour son propre usage afin d'exprimer ses objectifs chiffrés de limitation ou de réduction des émissions en pourcentage des émissions de l'année en question, sans que cela relève d'une obligation internationale au titre du Protocole de Kyoto, en sus de la liste indiquant ses objectifs chiffrés de limitation ou de réduction des émissions pour l'année de référence dans les deuxième et troisième colonnes du tableau, qui relèvent d'une obligation internationale.
- 2 Pour de plus amples informations sur ces annonces, voir les documents FCCC/SB/2011/INF.1/Rev.1 et FCCC/KP/AWG/2012/MISC.1, Add.1 et Add.2.
- 3 L'engagement chiffré de limitation et de réduction des émissions de l'Australie pour la deuxième période d'engagement au titre du Protocole de Kyoto est conforme à l'objectif inconditionnel pour 2020 de l'Australie d'une réduction de 5 % par rapport au niveau de 2000. L'Australie conserve la possibilité de relever ultérieurement son objectif de réduction pour 2020 de 5 % à 15 %, voire 25 % par rapport au niveau de 2000, à condition que certaines conditions soient remplies. Ce niveau de référence maintient le statu quo quant aux annonces faites au titre des accords de Cancún et ne relève pas d'une nouvelle obligation internationale au titre du présent Protocole ou des règles et modalités connexes.
- 4 Il est entendu que l'Union européenne et ses États membres rempliront conjointement leurs engagements chiffrés de limitation ou de réduction des émissions pour la deuxième période d'engagement au titre du Protocole de Kyoto, conformément à l'article 4 dudit Protocole. Ces engagements sont sans préjudice de la notification ultérieure par l'Union européenne et ses États membres d'un accord visant à honorer conjointement leurs engagements conformément aux dispositions du Protocole de Kyoto.
- 5 Pays dont le nom a été ajouté à l'annexe B en vertu d'un amendement adopté en application de la décision 10/CMP.2. Cet amendement n'est pas encore entré en vigueur.
- 6 Il est entendu que la Croatie remplira son engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions pour la deuxième période d'engagement au titre du Protocole de Kyoto conjointement avec l'Union européenne et ses États membres, conformément à l'article 4 du Protocole de Kyoto. Par conséquent, l'adhésion de la Croatie à l'Union européenne n'aura d'incidence ni sur sa participation à l'accord d'exécution conjointe conclu conformément à l'article 4 ni sur son engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions.
- 7 Dans le cadre d'un accord mondial et global pour la période postérieure à 2012, l'Union européenne renouvelle son offre d'opter pour une réduction de 30 % des émissions par rapport au niveau de 1990 d'ici à 2020, à condition que les autres pays développés s'engagent eux-mêmes à procéder à des réductions comparables et que les pays en développement contribuent de manière adéquate en fonction de leurs responsabilités et de leurs capacités respectives.
- 8 Il est entendu que l'Islande remplira son engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions pour la deuxième période d'engagement au titre du Protocole de Kyoto conjointement avec l'Union européenne et ses États membres, conformément à l'article 4 du Protocole de Kyoto.
- 9 L'engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions présenté dans la troisième colonne correspond à un objectif de réduction de 20 % d'ici à 2020 par rapport au niveau de 1990. Le Liechtenstein est disposé à envisager un objectif plus élevé de réduction de 30 % des émissions par rapport au niveau de 1990 d'ici à 2020 à condition que d'autres pays développés s'engagent eux-mêmes à opérer des réductions comparables et que les pays en développement économiquement plus avancés contribuent de manière adéquate en fonction de leurs responsabilités et de leurs capacités respectives.
- 10 L'engagement chiffré de limitation et de réduction des émissions de 84 de la Norvège est conforme à son objectif d'une réduction de 30 % des émissions par rapport à 1990 d'ici à 2020. Si elle peut contribuer à un accord mondial et global par lequel les Parties qui sont de grands pays émetteurs s'accorderaient sur des réductions d'émissions conformes à l'objectif de 2 °C, la Norvège optera pour une réduction de 40 % des émissions pour 2020 par rapport au niveau de 1990. Ce niveau de référence maintient le statu quo quant à l'annonce faite au titre des accords de Cancún et ne relève pas d'une nouvelle obligation internationale au titre du présent Protocole.
- 11 L'engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions présenté dans la troisième colonne correspond à un objectif de réduction de 20 % par rapport au niveau de 1990 d'ici à 2020. La Suisse est disposée à envisager un objectif plus élevé de réduction de 30 % des émissions par rapport au niveau de 1990 d'ici à 2020, à condition que les autres pays développés s'engagent eux-mêmes à procéder à des réductions comparables et que les pays en développement économiquement plus avancés contribuent de manière adéquate en fonction de leurs responsabilités et de leurs capacités respectives et de l'objectif de 2 °C. Ce niveau de référence maintient le statu quo quant à l'annonce faite au titre des accords de Cancún et ne relève pas d'une nouvelle obligation internationale au titre du présent Protocole ou des règles et modalités connexes.
- 12 Le report devrait être total et aucune annulation ou limitation de l'utilisation de ce bien souverain légitimement acquis n'est acceptée.
- 13 Le 15 décembre 2011, le Dépositaire a été informé par écrit du fait que le Canada se retirait du Protocole de Kyoto. Cette mesure prendra effet à l'égard du Canada le 15 décembre 2012.
- 14 Dans une communication datée du 10 décembre 2010, le Japon a indiqué qu'il n'entend pas être lié par la deuxième période d'engagement au titre du Protocole de Kyoto après 2012.
- 15 La Nouvelle-Zélande reste Partie au Protocole de Kyoto. Elle se fixera un objectif chiffré de réduction de ses émissions pour l'ensemble de son économie au titre de la Convention-cadre des Nations Unies sur les changements climatiques au cours de la période allant de 2013 à 2020.
- 16 Dans une communication datée du 8 décembre 2010 que le secrétariat a reçue le 9 décembre 2010, la Fédération de Russie a indiqué qu'elle n'entend pas prendre d'engagement chiffré de limitation ou de réduction des émissions pour la deuxième période d'engagement.

B. Annexe A du Protocole de Kyoto

Remplacer la liste figurant sous la rubrique «Gaz à effet de serre» de l'annexe A du Protocole par la liste suivante:

Gaz à effet de serre

Dioxyde de carbone (CO₂)

Méthane (CH₄)

Oxyde nitreux (N₂O)

Hydrofluorocarbones (HFC)

Hydrocarbures perfluorés (PFC)

Hexafluorure de soufre (SF₆)

Trifluorure d'azote (NF₃)¹

C. Paragraphe 1^{bis} de l'article 3

Insérer après le paragraphe 1 de l'article 3 du Protocole le paragraphe suivant:

1^{bis}. Les Parties visées à l'annexe I font en sorte, individuellement ou conjointement, que leurs émissions anthropiques agrégées, exprimées en équivalent dioxyde de carbone, des gaz à effet de serre indiqués à l'annexe A ne dépassent pas les quantités qui leur sont attribuées, calculées en fonction de leurs engagements chiffrés de limitation et de réduction des émissions consignés dans la troisième colonne du tableau figurant à l'annexe B et conformément aux dispositions du présent article, en vue de réduire leurs émissions globales de ces gaz d'au moins 18 % par rapport au niveau de 1990 au cours de la période d'engagement allant de 2013 à 2020.

D. Paragraphe 1^{er} de l'article 3

Insérer après le paragraphe 1^{bis} de l'article 3 du Protocole le paragraphe suivant:

1^{er}. Une Partie visée à l'annexe B peut proposer un ajustement tendant à abaisser le pourcentage inscrit dans la troisième colonne du tableau de l'annexe B de son engagement chiffré de limitation et de réduction des émissions. Une proposition ayant trait à cet ajustement est communiquée aux Parties par le secrétariat trois mois au moins avant la réunion de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole à laquelle il est proposé pour adoption.

E. Paragraphe 1^{quater} de l'article 3

Insérer après le paragraphe 1^{er} de l'article 3 du Protocole le paragraphe suivant:

1^{quater}. Tout ajustement proposé par une Partie visée à l'annexe I tendant à relever le niveau d'ambition de son engagement chiffré de limitation et de réduction des émissions conformément au paragraphe 1^{er} de l'article 3 ci-dessus est considéré comme adopté par la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole à moins qu'un nombre supérieur aux trois quarts des Parties présentes et votantes ne fasse objection à son adoption. L'ajustement adopté est communiqué par le secrétariat au Dépositaire, qui le transmet à toutes les Parties, et il entre en vigueur le 1^{er} janvier de l'année suivant la communication par le Dépositaire. De tels ajustements lient les Parties.

F. Paragraphe 7^{bis} de l'article 3

Insérer après le paragraphe 7 de l'article 3 du Protocole le paragraphe suivant:

7^{bis}. Au cours de la deuxième période d'engagements chiffrés de limitation et de réduction des émissions, allant de 2013 à 2020, la quantité attribuée à chacune des Parties visées à l'annexe I est égale au pourcentage, inscrit pour elle dans la troisième colonne du tableau figurant à l'annexe B, de ses émissions anthropiques agrégées, exprimées en équivalent dioxyde de carbone, des gaz à effet de serre indiqués à l'annexe A en 1990, ou au cours de l'année ou de la période de référence fixée conformément au paragraphe 5 ci-dessus, multiplié par huit. Les Parties visées à l'annexe I pour lesquelles le changement d'affectation des terres et la foresterie constituaient en 1990 une source nette d'émissions de gaz à effet de serre prennent en compte dans leurs émissions correspondant à l'année de référence (1990) ou à la période de référence, aux fins du calcul de la quantité qui leur est attribuée, les émissions anthropiques agrégées par les sources, exprimées en équivalent dioxyde de carbone, déduction faite des quantités absorbées par les puits en 1990, telles qu'elles résultent du changement d'affectation des terres.

G. Paragraphe 7^{ter} de l'article 3

Insérer après le paragraphe 7^{bis} de l'article 3 du Protocole le paragraphe suivant:

7^{ter}. Toute différence positive entre la quantité attribuée de la deuxième période d'engagement pour une Partie visée à l'annexe I et le volume des émissions annuelles moyennes pour les trois premières années de la période d'engagement précédente multiplié par huit est transférée sur le compte d'annulation de cette Partie.

H. Paragraphe 8 de l'article 3

Au paragraphe 8 de l'article 3 du Protocole, remplacer les mots suivants:

du calcul visé au paragraphe 7 ci-dessus

par:

du calcul visé aux paragraphes 7 et 7^{bis} ci-dessus

¹ S'applique uniquement à compter du début de la deuxième période d'engagement.

I. Paragraphe 8^{bis} de l'article 3

Insérer après le paragraphe 8 de l'article 3 du Protocole le paragraphe suivant:

8^{bis}. Toute Partie visée à l'annexe I peut choisir 1995 ou 2000 comme année de référence aux fins du calcul visé au paragraphe 7^{bis} ci-dessus pour le trifluorure d'azote.

J. Paragraphes 12^{bis} et ^{ter} de l'article 3

Insérer après le paragraphe 12 de l'article 3 du Protocole les paragraphes suivants:

12^{bis}. Les Parties visées à l'annexe I peuvent utiliser toute unité générée par les mécanismes de marché susceptibles d'être mis en place au titre de la Convention ou de ses instruments, en vue de faciliter le respect de leurs engagements chiffrés de limitation et de réduction des émissions au titre de l'article 3. Toute unité de ce type acquise par une Partie auprès d'une autre Partie à la Convention est rajoutée à la quantité attribuée à la Partie qui procède à l'acquisition et soustraite de la quantité d'unités détenue par la Partie qui la cède.

12^{ter}. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole veille à ce qu'une partie des unités provenant d'activités approuvées au titre des mécanismes de marché mentionnés au paragraphe 12^{bis} ci-dessus qui sont utilisées par les Parties visées à l'annexe I pour les aider à respecter leurs engagements chiffrés de limitation et de réduction des émissions au titre de l'article 3 serve à couvrir les dépenses d'administration, ainsi qu'à aider les pays en développement parties qui sont particulièrement vulnérables aux effets néfastes des changements climatiques à financer le coût de l'adaptation dans le cas d'unités acquises au titre de l'article 17.

K. Paragraphe 2 de l'article 4

Ajouter à la fin de la première phrase du paragraphe 2 de l'article 4 du Protocole le membre de phrase suivant:

, ou à la date du dépôt de leurs instruments d'acceptation de tout amendement à l'annexe B adopté en vertu du paragraphe 9 de l'article 3

L. Paragraphe 3 de l'article 4

Au paragraphe 3 de l'article 4 du Protocole, remplacer les mots:

au paragraphe 7 de l'article 3

par:

à l'article 3 à laquelle il se rapporte

Article 2**Entrée en vigueur**

Le présent amendement entre en vigueur conformément aux articles 20 et 21 du Protocole de Kyoto.

In Doha beschlossene Änderung des Protokolls von Kyoto

(Übersetzung)

Artikel 1
Änderung**A. Anlage B des Protokolls von Kyoto**

Die Tabelle in Anlage B des Protokolls wird durch folgende Tabelle ersetzt:

1	2	3	4	5	6
Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008 – 2012) (in v. H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013 – 2020) (in v. H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)	Bezugsjahr ¹	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013 – 2020) (in v. H. des Bezugsjahrs) ¹	Zusagen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (in v. H. des Bezugsjahrs) ²
Australien	108	99,5	2000	98	–5 bis –15 v. H. oder –25 v. H. ³
Belarus ^{5*}		88	1990	n. z.	–8 v. H.
Belgien	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Bulgarien*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Dänemark	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Deutschland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Estland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Europäische Union	92	80 ⁴	1990	n. z.	–20 v. H./–30 v. H. ⁷
Finnland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Frankreich	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Griechenland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Island	110	80 ⁸	n. z.	n. z.	
Irland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Italien	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Kasachstan*		95	1990	95	–7 v. H.
Kroatien*	95	80 ⁶	n. z.	n. z.	–20 v. H./–30 v. H. ⁷
Lettland*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Liechtenstein	92	84	1990	84	–20 v. H./–30 v. H. ⁹
Litauen	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Luxemburg	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Malta		80 ⁴	n. z.	n. z.	
Monaco	92	78	1990	78	–30 v. H.
Niederlande	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Norwegen	101	84	1990	84	–30 v. H. bis –40 v. H. ¹⁰
Österreich	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Polen*	94	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Portugal	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Rumänien*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Schweden	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Schweiz	92	84,2	1990	n. z.	–20 v. H. bis –30 v. H. ¹¹
Slowakei*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Slowenien*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Spanien	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Tschechische Republik*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Ukraine*	100	76 ¹²	1990	n. z.	–20 v. H.
Ungarn*	94	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Zypern		80 ⁴	n. z.	n. z.	

Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008 – 2012) (in v. H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)
Japan ¹⁴	94
Kanada ¹³	94
Neuseeland ¹⁵	100
Russische Föderation ^{16*}	100

Abkürzung: n. z. = nicht zutreffend

* Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

Alle nachstehenden Fußnoten mit Ausnahme der Fußnoten 1, 2 und 5 sind aus Mitteilungen der jeweiligen Vertragsparteien hervorgegangen.

- 1 Ein Bezugsjahr kann von einer Vertragspartei auf fakultativer Basis für ihre eigenen Zwecke verwendet werden, um zusätzlich zu der Angabe ihrer völkerrechtlich verbindlichen quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung(en) für das Basisjahr in Spalte 2 und 3 dieser Tabelle diese quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung als Prozentanteil der Emissionen des betreffenden Jahres ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit nach dem Protokoll von Kyoto auszudrücken.
- 2 Weitere Informationen zu diesen Zusagen sind den Dokumenten FCCC/SB/2011/INF.1/Rev.1 und FCCC/KP/AWG/2012/MISC.1, Add. 1 und Add. 2 zu entnehmen.
- 3 Australiens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto steht im Einklang mit der Erreichung des an keinerlei Bedingungen geknüpften Ziels des Landes, seine Emissionen bis 2020 um 5 v. H. unter das Niveau von 2000 zu senken. Australien behält sich die Möglichkeit vor, sein für 2020 festgelegtes Ziel nachträglich von 5 auf 15 oder 25 v. H. gegenüber dem Niveau von 2000 zu erhöhen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Angabe entspricht dem Status der Zusagen, die aufgrund der Vereinbarungen von Cancún erteilt wurden, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- 4 Die Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für einen zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto sind auf die Annahme gestützt, dass diese nach Artikel 4 des Protokolls von Kyoto von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden. Die Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen gelten unbeschadet der späteren Notifikation einer Vereinbarung durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, ihre Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls von Kyoto gemeinsam zu erfüllen.
- 5 Hinzugefügt zu Anlage B durch eine Änderung aufgrund des Beschlusses 10/CMP.2. Diese Änderung ist noch nicht in Kraft getreten.
- 6 Kroatiens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für einen zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto ist auf die Annahme gestützt, dass das Land diese Verpflichtung nach Artikel 4 des Protokolls gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllen wird. Daher lässt Kroatiens Beitritt zur Europäischen Union seine Beteiligung an einer solchen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung nach Artikel 4 oder seine quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung unberührt.
- 7 Als Teil einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 bestätigt die Europäische Union ihr Angebot, bis 2020 eine Reduktion um 30 v. H. gegenüber dem Niveau von 1990 zu erreichen, das an die Bedingung geknüpft ist, dass sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer einen angemessenen Beitrag entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten leisten.
- 8 Islands quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für einen zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto ist auf die Annahme gestützt, dass diese nach Artikel 4 des Protokolls gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllt wird.
- 9 Die in Spalte 3 aufgeführte quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung bezieht sich auf ein Reduktionsziel von 20 v. H. bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990. Liechtenstein würde ein höheres Reduktionsziel von bis zu 30 v. H. bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990 in Betracht ziehen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.
- 10 Norwegens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung von 84 entspricht dem von ihm gesetzten Ziel, seine Emissionen bis 2020 um 30 v. H. gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Wenn Norwegen zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung beitragen kann, in der sich die Vertragsparteien, die wichtige Emissionsländer sind, auf Emissionsreduktionen im Einklang mit der 2°C-Obergrenze einigen, ist es bereit, seine Emissionen bis 2020 um 40 v. H. gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Diese Angabe entspricht dem Status der Zusage, die aufgrund der Vereinbarungen von Cancún erteilt wurde, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- 11 Die in Spalte 3 dieser Tabelle aufgeführte quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung bezieht sich auf ein Reduktionsziel von 20 v. H. bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990. Die Schweiz würde ein höheres Reduktionsziel von bis zu 30 v. H. bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990 in Betracht ziehen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten entsprechenden Beitrag im Einklang mit der 2°C-Obergrenze leisten. Diese Angabe entspricht dem Status der Zusage, die aufgrund der Vereinbarungen von Cancún erteilt wurde, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- 12 Sollte vollständig übertragen werden, und eine Löschung oder Begrenzung der Nutzung dieses rechtmäßig erworbenen staatlichen Eigentums wird nicht akzeptiert.
- 13 Am 15. Dezember 2011 ging beim Verwahrer eine schriftliche Notifikation des Rücktritts Kanadas vom Protokoll von Kyoto ein. Der Rücktritt wird für Kanada am 15. Dezember 2012 wirksam.
- 14 In einer Mitteilung vom 10. Dezember 2010 gab Japan bekannt, dass es für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto nach 2012 keine Verpflichtung einzugehen gedenkt.
- 15 Neuseeland bleibt Vertragspartei des Protokolls von Kyoto. Es wird sich für den Zeitraum 2013 bis 2020 ein quantifiziertes gesamtwirtschaftliches Emissionsreduktionsziel aufgrund des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen setzen.
- 16 In einer Mitteilung vom 8. Dezember 2010, die am 9. Dezember 2010 beim Sekretariat einging, gab die Russische Föderation bekannt, dass sie keine quantitative Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum einzugehen gedenkt.

B. Anlage A des Protokolls von Kyoto

Die Liste unter der Überschrift „Treibhausgase“ in Anlage A des Protokolls wird durch folgende Liste ersetzt:

Treibhausgase

Kohlendioxid (CO₂)

Methan (CH₄)

Distickstoffoxid (N₂O)

Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC)

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC)

Schwefelhexafluorid (SF₆)

Stickstofftrifluorid (NF₃)¹

C. Artikel 3 Absatz 1^{bis}

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(1^{bis}) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, dass ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Spalte 3 der Tabelle in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2013 bis 2020 ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 18 v. H. unter das Niveau von 1990 zu senken.

D. Artikel 3 Absatz 1^{ter}

Nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(1^{ter}) Eine in Anlage B aufgeführte Vertragspartei kann eine Anpassung vorschlagen, um den in Spalte 3 der Anlage B niedergelegten Prozentanteil ihrer in Spalte drei der Tabelle in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung zu verringern. Ein Vorschlag zu einer solchen Anpassung wird den Vertragsparteien mindestens drei Monate vor der Sitzung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien, auf der er zur Annahme vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt.

E. Artikel 3 Absatz 1^{quater}

Nach Artikel 3 Absatz 1^{ter} des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(1^{quater}) Eine von einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei vorgeschlagene Anpassung, mit der sie sich für ihre quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1^{ter} ein ehrgeizigeres Ziel setzt, gilt als von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen, sofern nicht mehr als drei Viertel der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien Einspruch erheben. Die beschlossene Anpassung wird vom Sekretariat dem Verwahrer mitgeteilt, der sie an alle Vertragsparteien weiterleitet; sie tritt am 1. Januar des auf die Übermittlung durch den Verwahrer folgenden Jahres in Kraft. Solche Anpassungen sind für die Vertragsparteien verbindlich.

F. Artikel 3 Absatz 7^{bis}

Nach Artikel 3 Absatz 7 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(7^{bis}) In dem zweiten Verpflichtungszeitraum für eine quantifizierte Emissionsbegrenzung und -reduktion von 2013 bis 2020 entspricht die jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei zugeteilte Menge dem für sie in Spalte 3 der Tabelle in Anhang B niedergelegten Prozentanteil ihrer gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten im Jahr 1990 oder dem nach Absatz 5 bestimmten Basisjahr oder Basiszeitraum, multipliziert mit acht. Diejenigen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 eine Nettoquelle von Treibhausgasemissionen darstellten, beziehen in ihr Emissionsbasisjahr 1990 oder ihren entsprechenden Emissionsbasiszeitraum die gesamten anthropogenen Emissionen aus Quellen in Kohlendioxidäquivalenten abzüglich des Abbaus solcher Emissionen durch Senken im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen ein, um die ihnen zugeteilte Menge zu berechnen.

G. Artikel 3 Absatz 7^{ter}

Nach Artikel 3 Absatz 7^{bis} des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(7^{ter}) Jede positive Differenz zwischen der einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei zugeteilten Menge des zweiten Verpflichtungszeitraums und den durchschnittlichen jährlichen Emissionen in den ersten drei Jahren des vorangegangenen Verpflichtungszeitraums, multipliziert mit acht, wird auf das Löschungskonto dieser Vertragspartei übertragen.

H. Artikel 3 Absatz 8

In Artikel 3 Absatz 8 des Protokolls werden die Worte

die in Absatz 7 bezeichnete Berechnung

durch folgende Worte ersetzt:

die in den Absätzen 7 und 7^{bis} bezeichnete Berechnung

¹ Gilt erst ab Beginn des zweiten Verpflichtungszeitraums.

I. Artikel 3 Absatz 8^{bis}

Nach Artikel 3 Absatz 8 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(8^{bis}) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann für die in Absatz 7^{bis} bezeichnete Berechnung das Jahr 1995 oder 2000 als ihr Basisjahr für Stickstofftrifluorid verwenden.

J. Artikel 3 Absätze 12^{bis} und 12^{ter}

Nach Artikel 3 Absatz 12 des Protokolls werden folgende Absätze eingefügt:

(12^{bis}) Alle Einheiten, die sich aus den aufgrund des Übereinkommens oder seiner Instrumente einzuführenden Marktmechanismen ergeben, können von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien genutzt werden, um sie dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 zu erreichen. Alle derartigen Einheiten, die eine Vertragspartei von einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens erwirbt, werden der der erwerbenden Vertragspartei zugeteilten Menge hinzugerechnet und von der der übertragenden Vertragspartei zugeteilten Menge abgezogen.

(12^{ter}) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien stellt sicher, dass in den Fällen, in denen Einheiten aus genehmigten Tätigkeiten aufgrund der in Absatz 12^{bis} bezeichneten Marktmechanismen von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien genutzt werden, um sie dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 zu erreichen, ein Teil dieser Einheiten dazu verwendet wird, die Verwaltungskosten zu decken sowie die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen, sofern diese Einheiten nach Artikel 17 erworben werden.

K. Artikel 4 Absatz 2

In Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls werden nach Satz 1 folgende Worte eingefügt:

oder am Tag der Hinterlegung ihrer Annahmeprotokolle in Bezug auf jede Änderung der Anlage B nach Artikel 3 Absatz 9.

L. Artikel 4 Absatz 3

In Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls werden die Worte

in Artikel 3 Absatz 7 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums

durch folgende Worte ersetzt:

in Artikel 3 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums, auf den sie sich bezieht,

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt nach den Artikeln 20 und 21 des Protokolls von Kyoto in Kraft.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Mit der auf der Konferenz der Vertragsparteien in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto haben die Vertragsstaaten einen zweiten Verpflichtungszeitraum vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 beschlossen.
2. Der Fünfte Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, „IPCC“) von September 2013 und März/April 2014 bestätigt, dass sich das Klima gegenwärtig ändert und dass dies auf menschlichen Einflüssen beruht. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung des IPCC und macht sich die Ergebnisse des Fünften Sachstandsberichts in der Durchführung ihrer Klimaschutzpolitik zu eigen.
3. Die Erwärmung des Klimasystems ist eindeutig, und viele der seit den 1950er Jahren beobachteten Veränderungen des Klimasystems und der Umwelt sind seit Jahrzehnten bis Jahrtausenden nie aufgetreten. Die Atmosphäre und der Ozean haben sich erwärmt, die Schnee- und Eismengen sind zurückgegangen, der Meeresspiegel ist angestiegen und die Konzentrationen der Treibhausgase haben zugenommen. Die Konzentrationen von Kohlendioxid, Methan und Lachgas sind auf Werte angestiegen, die seit mindestens den letzten 800 000 Jahren nicht vorgekommen sind. Die Kohlendioxidkonzentrationen sind seit der vorindustriellen Zeit um 40 Prozent angestiegen, primär durch die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe und sekundär durch Nettoemissionen aufgrund von Landnutzungsänderungen. Jedes der letzten drei Jahrzehnte war an der Erdoberfläche wärmer als alle vorangegangenen Jahrzehnte seit 1850.
4. Der menschliche Einfluss auf das Klimasystem ist eindeutig. Dies folgt aus den ansteigenden Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre, dem positiven Strahlungsantrieb und der beobachteten Erwärmung. Die Indizien für den menschlichen Einfluss haben seit dem im Jahr 2007 veröffentlichten Vierten Sachstandsbericht des IPCC weiter zugenommen. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass der menschliche Einfluss die Hauptursache der beobachteten Erwärmung seit Mitte des 20. Jahrhunderts war.
5. Ein ungebremster Ausstoß von Treibhausgasen könnte das Klimasystem verändern, wie dies in den vergangenen 100 000 Jahren nicht vorgekommen ist. Vielfältige und deutliche Veränderungen wären zu erwarten, wie etwa bei Niederschlägen, Eis und Schnee, Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen, Meeresspiegelanstieg und Versauerung der Ozeane. Alle Regionen der Erde wären betroffen. Viele der Veränderungen im Klimasystem blieben über Jahrhunderte bestehen, auch wenn keine Treibhausgase mehr freigesetzt würden. Diese Veränderungen hätten gravierende Auswirkungen auf den Menschen. Zahlreiche Risiken würden sich erhöhen, etwa für die Nahrungssicherheit, die Verfügbarkeit von Wasserressourcen und die menschliche Gesundheit. Die größten Risiken hätten arme und sozial benachteiligte Gruppen zu tragen.
6. Wenn die Menschheit durch ambitionierte und rasche Klimaschutzmaßnahmen sicherstellt, dass die globale Temperatur im Vergleich zu vorindustriellen Bedingungen um nicht mehr als 2 °C steigt, können viele Risiken des Klimawandels durch ausreichende Anpassung noch einigermaßen beherrscht werden. Je stärker die 2-°C-Obergrenze überschritten wird, desto gravierender werden die Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft sein. Ein globaler Temperaturanstieg um 4 °C und mehr gegenüber vorindustriellem Niveau würde sehr hohe Risiken für Menschen und Ökosysteme sowie unvermeidbare Schäden mit sich bringen.
7. Soll die globale Erwärmung begrenzt werden, sind dafür erhebliche Minderungen der Treibhausgasemissionen notwendig. Die Forschungsergebnisse zeigen, dass bei einem Szenario mit sehr ambitionierten Klimaschutzmaßnahmen die Möglichkeit besteht, die globale Erwärmung unterhalb von 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten. Werden tiefgreifende globale Maßnahmen zum Klimaschutz verzögert, so erschwert dies die Einhaltung der 2-°C-Obergrenze, reduziert die Handlungsmöglichkeiten und steigert die künftigen Klimaschutzkosten erheblich. In Szenarien, die weniger starke oder keine Klimaschutzanstrengungen unterstellen, ist gegen Ende dieses Jahrhunderts mit einem Temperaturanstieg von bis zu 5,4 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu rechnen.
8. Diese mit Klimasimulationen und anderen wissenschaftlichen Methoden gewonnenen Erkenntnisse sind ausreichend, um eine an Vorsorgegrundsätzen orientierte Klimapolitik zu begründen. Die internationale Staatengemeinschaft muss daher rasch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem gefährliche Störungen des Klimasystems und deren Folgen verhindert werden. Eine derartige Stabilisierung ist nur durch eine drastische Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen erreichbar.
9. Die Notwendigkeit weltweiter Maßnahmen zum Schutz des Klimas haben die Vereinten Nationen bereits im Jahr 1992 mit der Annahme des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden: „Klimarahmenkonvention“) anerkannt. Mit der Annahme des Protokolls von Kyoto zur Klimarahmenkonvention am 11. Dezember 1997 hat sich die internationale Staatengemeinschaft erstmals auf verbindliche, quantitative Zielvorgaben und flexible Umsetzungsinstrumente für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen geeinigt. Das Protokoll von Kyoto trat am 16. Februar 2005 in Kraft. Der erste Verpflichtungszeitraum dauerte vom Beginn des Jahres 2008 bis zum Ende des Jahres 2012.
10. Auf der Konferenz der Vertragsstaaten im Jahr 2011 in Durban haben die Vertragsstaaten wesentliche Vorarbeiten für einen zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto geleistet (Entscheidung 1/CMP.7, s. Dokument FCCC/KP/CMP/2011/10/Add. 1 S. 2). Eine abschließende Einigung konnte

aber in Durban noch nicht erreicht werden. Auf der Konferenz der Vertragsstaaten in Doha im Jahr 2012 wurde der zweite Verpflichtungszeitraum dann beschlossen (Entscheidung 1/CMP.8, s. Dokument FCCC/KP/CMP/2012/13/Add. 1 S. 2). Er soll vom Beginn des Jahres 2013 bis zum Ende des Jahres 2020 dauern. Mit der in Doha vereinbarten Änderung des Protokolls von Kyoto wurden zudem einige wesentliche Neuerungen eingeführt. Dazu zählen die erleichterte Ambitionssteigerung (Artikel 3^{ter} und 3^{quater}), eine Emissionsobergrenze (Artikel 3.7^{ter}) und die Einbeziehung des Treibhausgases Stickstofftrifluorid (NF₃; in Anlage A des Protokolls von Kyoto).

11. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden auch im zweiten Verpflichtungszeitraum ihre Emissionsreduktionsverpflichtung gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto gemeinsam erfüllen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben auf der Konferenz in Doha dazu eine Erklärung abgegeben (s. Dokument FCCC/KP/CMP/2012/13 Tz. 45). Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich in Doha verpflichtet, gemeinsam ihre Treibhausgasemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum um 20 Prozent im Vergleich zum maßgeblichen Basisjahr (zumeist 1990) zu senken. Entsprechend wurde für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten eine quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und Emissionsreduktionsverpflichtung von 80 Prozent mit einem Hinweis auf die gemeinsame Erfüllung vereinbart. Das hatten die Mitgliedstaaten vor der Vertragsstaatenkonferenz auch so beschlossen (s. Anlage 1 zur Denkschrift Tz. 14).
12. Dabei war das gemeinsame Verständnis der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, dass die in das Protokoll von Kyoto eingetragenen Emissionsreduktionsverpflichtungen (minus 20 Prozent) in Anwendung von Artikel 4 des Protokolls von Kyoto zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten umverteilt würden. Im März des Jahres 2012 hatten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits geeinigt (s. Anlage 2 zur Denkschrift Tz. 12), dass die Emissionsreduktionsverpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im zweiten Verpflichtungszeitraum entsprechend dem Klima- und Energiepaket 2020 (s. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. und 9. März 2007: Eine integrierte Klima- und Energiepolitik (Kap. III) – Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 7224/1/07 REV 1, 2. Mai 2007) bestimmt werden solle und dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten ihre Emissionsreduktionsverpflichtungen aufgrund des Klima- und Energiepakets 2020 nicht übersteigen sollen.
13. Im Ergebnis sollte im zweiten Verpflichtungszeitraum die formale Verpflichtung nach dem Protokoll von Kyoto (minus 20 Prozent) mit dem Europäischen Recht und insbesondere dem Klima- und Energiepaket 2020 in Einklang gebracht werden. Maßgeblich sollte in jedem Fall das Klima- und Energiepaket 2020 sein. Die Europäische Kommission hat auf dieser Grundlage am 6. November 2013 einen Vorschlag für einen Ratsbeschluss (s. Anlage 3 zur Denkschrift) einschließlich der „Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands“ (s. erster Anhang zur Anlage 3 zur Denkschrift; im Folgenden: „Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung“) vorgelegt. Mit diesem Vorschlag setzt die Europäische Kommission die im Vorfeld der Vertragsstaatenkonferenz von Doha gefassten Beschlüsse (s. Nummer 12) um. Insbesondere gestaltet sie die Verpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten nach dem Protokoll von Kyoto entsprechend dem Klima- und Energiepaket 2020 aus.
14. Anders als im ersten Verpflichtungszeitraum können in den Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung nicht mehr je Mitgliedstaat gesamtstaatliche Emissionsreduktionsverpflichtungen vereinbart werden. Wegen der vorangeschrittenen Europäisierung des europäischen Emissionshandelssystems können die im Emissionshandelssektor in den Jahren 2013 bis 2020 vorgesehenen Emissionsreduzierungen nicht mehr den Mitgliedstaaten zugerechnet werden. Deshalb schlägt die Europäische Kommission vor, dass die Europäische Union im zweiten Verpflichtungszeitraum eine eigene Emissionsreduktionsverpflichtung eingehen wird, die sich auf die Emissionen im Emissionshandelssektor bezieht. Daneben sollen die Mitgliedstaaten eigene Emissionsreduktionsverpflichtungen haben, die sich jeweils auf die Emissionen des Mitgliedstaats außerhalb des Emissionshandelssektors beziehen.
15. Die Emissionsreduktionsverpflichtungen der Mitgliedstaaten entsprechen nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission den in der sogenannten „Lastenteilungsentscheidung“ (Entscheidung Nr. 406/2009/EG) festgelegten Emissionsreduktionsverpflichtungen der Mitgliedstaaten außerhalb des Emissionshandelssektors in den Jahren 2013 bis 2020. Die Emissionsreduktionsverpflichtung der Europäischen Union ergibt sich, indem von der Gesamtemissionsreduktionsverpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten (erlaubte Emissionen: 80 Prozent der Basisjahremissionen aller Mitgliedstaaten, multipliziert mit acht) die Summe der allen Mitgliedstaaten nach der Lastenteilungsentscheidung erlaubten Emissionen in den Jahren 2013 bis 2020 abgezogen wird. Damit ist sichergestellt, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im zweiten Verpflichtungszeitraum im Wesentlichen den Emissionsreduktionsverpflichtungen nach dem Klima- und Energiepaket 2020 entsprechen und keine zusätzlichen Reduktionsverpflichtungen begründet werden.
16. Das aktuelle Weißbuch der Europäischen Kommission zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik 2020-2030 (Mitteilung der Europäischen Kommission, Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030, KOM(2014) 15 endgültig, 22. Januar 2014) bestätigt, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Emissionsreduktionsverpflichtung im zweiten Verpflichtungszeitraum von minus 20 Prozent im Vergleich zum maßgeblichen Basisjahr (zumeist 1990) voraussichtlich erreichen werden. Die Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union sind bereits bis zum Jahr 2012 um 18 Prozent gegenüber dem Basisjahr gesunken. Die Treibhausgasemissionen werden bis zum Jahr

2020 voraussichtlich um 24 Prozent und bis zum Jahr 2030 um voraussichtlich 32 Prozent gegenüber dem Basisjahr sinken, sofern die bisher ergriffenen Maßnahmen beibehalten werden.

17. Die Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission 3 592 699 888 Tonnen CO₂-Äquivalent im zweiten Verpflichtungszeitraum im Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors emittieren (s. Tabelle 1 in den Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung, erster Anhang zur Anlage 3 zur Denkschrift). Die Treibhausgasemissionen aus Quellen und die Einbindung von Treibhausgasemissionen durch Senken außerhalb des Emissionshandelssektors dürfen diese Menge im zweiten Verpflichtungszeitraum nicht übersteigen. Das gilt einschließlich aller in Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Protokolls von Kyoto genannten Emissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken und einschließlich aller Emissionen von Stickstofftrifluorid (NF₃). Der Vorschlag beruht auf der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Lastenteilungsentscheidung (Entscheidung Nr. 406/2009/EG). Danach muss die Bundesrepublik Deutschland die Emissionen außerhalb des Emissionshandelssektors bis zum Jahr 2020 um 14 Prozent im Vergleich zu dem Emissionsniveau des Jahres 2005 senken.
18. Die Bundesrepublik Deutschland wird nach den derzeit vorliegenden Berechnungen ihre Verpflichtung auf Basis der aktuell beschlossenen Maßnahmen nahezu erfüllen. Am Ende des zweiten Verpflichtungszeitraums werden die zu berücksichtigenden Emissionen im Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich etwa 13 Prozent unterhalb des Emissionsniveaus von 2005 liegen, sofern keine zusätzlichen Emissionsminderungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 zu senken. Dieses Ziel ist deutlich ehrgeiziger als die Emissionsreduktionsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland im zweiten Verpflichtungszeitraum und würde zu einer deutlichen Übererfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im zweiten Verpflichtungszeitraum führen. Die Bundesregierung prüft derzeit im Rahmen der laufenden Arbeiten zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 weitere Emissionsminderungsmaßnahmen, mit denen dieses ehrgeizigere Ziel erreicht werden kann.
19. Aufgrund der Änderung der Regeln des Protokolls von Kyoto im zweiten Verpflichtungszeitraum müssen auch die Umsetzungsregelungen angepasst werden. Alle wesentlichen Umsetzungsfragen wurden für den ersten Verpflichtungszeitraum in den Beschlüssen von Marrakesch vom 10. November 2001 geregelt. Die Verhandlungen der Vertragsstaaten zur Anpassung dieser Beschlüsse für den zweiten Verpflichtungszeitraum haben auf der Konferenz der Vertragsstaaten in Warschau im Jahr 2013 begonnen. In Warschau konnte zu praktisch allen relevanten Fragen eine Einigung erreicht werden. Diese konnte aber aufgrund der knappen Zeit nicht formal von der Konferenz angenommen werden. Auf der Vertrags-

staatenkonferenz in Lima im Dezember 2014 soll die Vereinbarung formal angenommen werden. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben in Warschau zu Protokoll gegeben, dass sie die in Warschau informell erreichte Einigung über die Anpassung der Umsetzungsregelungen der Ratifizierung der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zugrunde legen werden (s. Dokument FCCC/KP/CMP/2013/9 Tz. 40).

20. Die Europäische Union hat daneben auch auf europäischer Ebene die Voraussetzung für die Umsetzung der in Doha vereinbarten Änderung des Protokolls von Kyoto geschaffen. Mit Wirkung vom 17. Juli 2014 wurden in Artikel 10 Absatz 1 der sogenannten „Berichterstattungsverordnung“ (Verordnung (EU) Nr. 525/2013) die Grundsätze für die technische Umsetzung der Emissionsreduktionsverpflichtung im zweiten Verpflichtungszeitraum festgelegt (s. Verordnung (EU) Nr. 662/2014 vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 in Bezug auf die technische Umsetzung des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen). Zudem wurde der Europäischen Kommission in Artikel 10 Absatz 5, 6 und 8 der Berichterstattungsverordnung eine Kompetenz zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Regelung der Einzelheiten der technischen Umsetzung eingeräumt. Die von der Europäischen Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten zu erlassenden delegierten Rechtsakte sollen bis zum Ende des Jahres 2014 beschlossen werden.
21. Ein Novum im zweiten Verpflichtungszeitraum ist, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Emissionsreduktionsverpflichtung gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto gemeinsam mit Island erfüllen werden (s. Dokument FCCC/KP/CMP/2012/13 Tz. 45). Zu diesem Zweck wird auch mit Island eine Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der gemeinsamen Emissionsreduktionsverpflichtung geschlossen werden. Diese ist ebenfalls ein völkerrechtlicher Vertrag, der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Die Bundesregierung wird ein Vertragsgesetz zur Annahme dieser Vereinbarung vorlegen.
22. Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island werden ihre Ratifikationsurkunden gemeinsam hinterlegen (s. Dokument FCCC/KP/CMP/2012/13 Tz. 45). Das soll nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission möglichst im ersten Quartal des Jahres 2015 erfolgen (s. Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags für einen Ratsbeschluss, Anlage 3 zur Denkschrift).

II. Besonderes

Artikel 1

Dieser Artikel regelt die Änderungen des Protokolls für den zweiten Verpflichtungszeitraum.

A. Anlage B des Protokolls von Kyoto

Buchstabe A ersetzt die Anlage B des Protokolls von Kyoto durch eine neue Anlage B. Die neue Anlage B enthält eine dritte Spalte, in der die länderspezifischen Emissionsbegrenzungs- oder Emissionsreduktionsverpflich-

tungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum festgelegt sind. Gemeinsam mit dem neuen Artikel 3 Absatz 1^{bis} des Protokolls begründet die Anlage B die völkerrechtliche Verpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Treibhausgasemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam um 20 Prozent zu senken. In Fußnote 4 wird klargestellt, dass diese Verpflichtungen auf die Annahme gestützt sind, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam erfüllen werden.

B. Anlage A des Protokolls von Kyoto

Buchstabe B ersetzt die Anlage A des Protokolls von Kyoto durch eine neue Anlage A. Das Treibhausgas Stickstofftrifluorid (NF₃) wird neu aufgenommen.

C. Artikel 3 Absatz 1^{bis}

Buchstabe C ergänzt Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls um einen neuen Artikel 3 Absatz 1^{bis}, der zusammen mit der neuen Anlage B des Protokolls die Verpflichtung zur Emissionsreduktion im zweiten Verpflichtungszeitraum begründet.

D. Artikel 3 Absatz 1^{ter}

Artikel 3 Absatz 1^{ter} regelt einen Teil des neuen vereinfachten Verfahrens, mit dem eine in Anlage B aufgeführte Vertragspartei ihre Emissionsreduktionsverpflichtung verschärfen kann. Artikel 3 Absatz 1^{ter} regelt, dass eine Vertragspartei eine Verschärfung vorschlagen kann und das Sekretariat den Vertragsparteien diesen Vorschlag mindestens drei Monate vor der Konferenz der Vertragsparteien, auf der er zur Annahme vorgeschlagen wird, übermitteln wird.

E. Artikel 3 Absatz 1^{quater}

Artikel 3 Absatz 1^{quater} ergänzt den neuen Artikel 3 Absatz 1^{ter} und regelt, dass die von einer Vertragspartei vorgeschlagene Verschärfung der Emissionsreduktionsverpflichtung als beschlossen gilt, es sei denn, drei Viertel der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien erheben dagegen Einspruch. Die Änderung ist dann für die Vertragsparteien verbindlich.

F. Artikel 3 Absatz 7^{bis}

Artikel 3 Absatz 7^{bis} regelt die Emissionsreduktionsverpflichtung im zweiten Verpflichtungszeitraum. Der Artikel übernimmt die Regelung aus Artikel 3 Absatz 7 mit geringfügigen Änderungen zur Berücksichtigung der Besonderheiten des zweiten Verpflichtungszeitraums.

G. Artikel 3 Absatz 7^{ter}

Artikel 3 Absatz 7^{ter} legt eine Emissionsobergrenze für den zweiten Verpflichtungszeitraum fest. Danach darf die

einer Vertragspartei im zweiten Verpflichtungszeitraum zugeteilte Menge (Assigned Amount) nicht ihre durchschnittlichen jährlichen Emissionen im Zeitraum 2008 bis 2010, multipliziert mit acht, übersteigen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben dazu auf der Vertragsstaatenkonferenz in Doha erklärt, dass sie Artikel 3 Absatz 7^{ter} auf die Emissionsrechte der Europäischen Union insgesamt anwenden würden und nicht auf die Emissionsrechte der einzelnen Mitgliedstaaten (s. Dokument FCCC/KP/CMP/2012/13 Tz. 45). Sofern Artikel 3 Absatz 7^{ter} auf die Europäische Union insgesamt angewendet wird, hat er keine Auswirkungen auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten.

H. Artikel 3 Absatz 8

Folgeänderung (Nummerierung)

I. Artikel 3 Absatz 8^{bis}

Artikel 3 Absatz 8^{bis} regelt, dass jede Vertragspartei das Jahr 1995 oder das Jahr 2000 als Basisjahr für Stickstofftrifluorid bei der Berechnung der Emissionsreduktionsverpflichtung nach Artikel 3 Absatz 7^{bis} wählen darf.

J. Artikel 3 Absatz 12^{bis} und 12^{ter}

Artikel 3 Absatz 12^{bis} und 12^{ter} regeln, dass alle Einheiten, die sich aus den marktbasierenden Mechanismen ergeben, für die Erfüllung der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder Emissionsreduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 genutzt werden können. Zudem regeln die Vorschriften, dass die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien sicherstellt, dass bei Nutzung dieser Einheiten, sofern die Einheiten nach Artikel 17 erworben werden, ein Teil dieser Einheiten dazu verwendet werden muss, die Verwaltungskosten zu decken sowie die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders anfälligen Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien dabei zu unterstützen, die erforderlichen Anpassungskosten zu tragen.

K. Artikel 4 Absatz 2

Erforderliche Regelung für die Anpassung an den zweiten Verpflichtungszeitraum.

L. Artikel 4 Absatz 3

Erforderliche Regelung für die Anpassung an den zweiten Verpflichtungszeitraum.

Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Protokolls und stellt klar, dass die Änderungen nach Maßgabe der Artikel 20 und 21 des Protokolls von Kyoto in Kraft treten.

Anlagen zur Denkschrift

- Anlage 1 Ratsschlussfolgerungen (Umwelt) vom 25. Oktober 2012:
Vorbereitungen für die 18. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 18) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und für die 8. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 8) (26. November bis 7. Dezember 2012 in Doha, Katar) – Schlussfolgerungen des Rates, Dokument 15455/12, 26. Oktober 2012
- Anlage 2 Ratsschlussfolgerungen (Umwelt) vom 9. März 2012:
Vorgehen im Anschluss an die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die 7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7) (28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban, Südafrika) – Schlussfolgerungen des Rates, Dokument 7517/12, 12. März 2012
- Anlage 3 Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, Dokument KOM(2013) 768 endgültig, 6. November 2013

Anlage 1 zur Denkschrift

**Vorbereitungen für die 18. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 18)
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
und für die 8. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 8)**

(26. November bis 7. Dezember 2012 in Doha, Katar)

– Schlussfolgerungen des Rates –

Der Rat der Europäischen Union –

Einleitung

1. begrüßt die seit Anfang 2012 erfolgten Arbeiten, um das Paket von Durban in die Praxis umzusetzen, d. h. die Aufnahme der Beratungen im Rahmen der Durban-Plattform, sowohl im Hinblick darauf, bis spätestens 2015 eine einzige weltweite und rechtsverbindliche, für alle Parteien geltende Übereinkunft zu schließen als auch die Arbeiten voranzutreiben, um so schnell wie möglich die Lücke bei den Emissionsreduktionszielen für den Zeitraum bis 2020 zu schließen, so dass sichergestellt ist, dass alle Vertragsparteien die größtmöglichen Minderungsanstrengungen unternehmen, um den Temperaturanstieg auf unter 2 °C zu begrenzen; die Bearbeitung der noch offenen Fragen in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens (AWG-LCA) entsprechend dem in Durban erteilten Mandat; die endgültige Regelung der im Rahmen des Kyoto-Protokolls noch offenen Fragen, so dass auf der Konferenz in Doha eine ratifizierbare Änderung des Kyoto-Protokolls angenommen und damit ab 1. Januar 2013 ein zweiter Verpflichtungszeitraum unter möglichst breiter Beteiligung der Staaten umgesetzt werden kann, sowie die Weiterentwicklung und Umsetzung der neuen in Cancún und Durban vereinbarten Verfahren und Einrichtungen;
2. appelliert nachdrücklich an alle Parteien, die auf den UNFCCC-Zwischentagungen vom Mai 2012 in Bonn und vom August/September 2012 in Bangkok in Angriff genommenen Arbeiten zügig voranzutreiben, damit auf der Konferenz in Doha ein ehrgeiziges Gesamtergebnis erreicht werden kann, das für eine ausgewogene politische Dynamik sorgt, so dass bei allen Komponenten des in Durban vereinbarten Pakets Fortschritte erzielt werden können;
3. bekräftigt, dass er für die vollständige Umsetzung des Pakets von Durban eintritt; betont, dass alle Elemente des Pakets von Durban vorgebracht werden müssen, damit das in Durban erreichte Gleichgewicht gewahrt bleibt und so die nötigen Fortschritte im Hinblick auf die Annahme der künftigen rechtsverbindlichen Übereinkunft und ihre konkrete Umsetzung erzielt werden können; erinnert an die im Rahmen des Durban-Pakets getroffene Vereinbarung, dass in Doha die AWG-LCA aufgelöst werden soll und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Kyoto-Protokolls (AWG-KP) ihre Arbeiten zu einem ratifizierbaren zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls abschließen und danach aufgelöst werden soll; unterstreicht, dass in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln (ADP) deutliche Fortschritte erzielt werden müssen; stellt fest, dass die weitere Umsetzung des Übereinkommens ein fortdauernder Prozess bleibt, der in den nachgeordneten Gremien und im Rahmen der durch die Beschlüsse von Cancún und Durban eingesetzten Einrichtungen verstärkt vorangetrieben wird, u. a. indem einige noch offene Fragen angegangen werden;
4. weist darauf hin, dass Gleichstellungsaspekte bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels berücksichtigt werden müssen; nimmt die Fortschritte, die im Rah-

men des UNFCCC in dieser Frage erzielt wurden, zur Kenntnis; ruft dazu auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen zugunsten einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an klimapolitischen Entscheidungen zu verstärken und die Chancengleichheit noch stärker zu unterstützen;

Durban-Plattform

5. betont, dass es dringend notwendig ist, auf den konstruktiven Gesprächen von Bangkok aufzubauen, damit spätestens 2015 eine weltweite und rechtsverbindliche, für alle Parteien geltende Übereinkunft vorliegt und die globalen Emissionsreduktionsziele bis 2020 angehoben werden;
6. betont, dass es notwendig ist, eine Arbeitsplanung für die ADP im Hinblick auf die rechtsverbindliche Übereinkunft von 2015 vorzunehmen, wobei besonderes Augenmerk auf Arbeitspunkte und Eckdaten im Jahr 2013 zu richten ist; appelliert an alle Vertragsparteien, die intern erforderlichen Verfahren vorzubereiten, damit spätestens 2015 eine weltweite und rechtsverbindliche, für alle Parteien geltende Übereinkunft geschlossen werden kann;
7. weist darauf hin, dass die künftige rechtsverbindliche Übereinkunft die Teilnahme aller Vertragsparteien des Übereinkommens gewährleisten und Verpflichtungen für alle Vertragsparteien umfassen wird; ist der Auffassung, dass diese Übereinkunft allen Parteien ermöglichen sollte, in angemessener Weise zu der gemeinsamen Anstrengung beizutragen, die erforderlich ist, um den globalen Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten und dabei gleichzeitig für alle Parteien nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten bzw. neu zu schaffen und die Armutsbeseitigung und ein klimaresistentes Wachstum zu fördern; unterstreicht, dass die Grundsätze des Übereinkommens die Grundlage für eine inklusive und gerechte Klimaschutzregelung bilden sollten; betont, dass die Verantwortung und die Fähigkeiten zwar unterschiedlich sind, sich jedoch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, und dass die Übereinkunft diesem Umstand Rechnung tragen sollte, indem sie ein sich dynamisch entwickelndes Spektrum von Verpflichtungen enthält;
8. hebt hervor, dass zwischen den kollektiven Reduktionszielen für 2020 und den globalen Emissionsreduktionspfaden entsprechend der angestrebten Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C nach wie vor eine erhebliche Lücke zu schließen ist; weist erneut darauf hin, dass die globalen Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreicht haben müssen und dass sie dann bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % und anschließend noch weiter reduziert werden müssen; betont in diesem Zusammenhang, dass auf der Konferenz in Doha dringend Fortschritte zu den Emissionsreduktionszielen für den Zeitraum vor 2020 im Rahmen der ADP erreicht werden müssen; fordert alle Parteien auf, die bisher eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen und zugesagten Klimaschutzmaßnahmen umfassend und unverzüglich umzusetzen und zu prüfen, inwieweit sie sich an dem höheren Wert der Reduktionsspanne orientieren können; ermutigt die Länder, die noch keine Zusagen gemacht haben, nachdrücklich, dies bis zur Konferenz in Doha nachzuholen;

9. bekräftigt das Ziel der EU, im Rahmen der Reduzierungen, die nach Ansicht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) von der Gruppe der Industrieländer erbracht werden müssen, die Emissionen bis 2050 um 80 – 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern; bekräftigt ferner, dass nach den Erkenntnissen, die sich aus dem Vierten Sachstandsbericht des IPCC sowie aus jüngsten Studien ergeben, die Gruppe der Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % bis 40 % gegenüber dem Niveau von 1990 verringern sollte, während die Gruppe der Entwicklungsländer eine erhebliche Reduktion ihres prognostizierten Emissionswachstums – in der Größenordnung von 15 % bis 30 % bis 2020 – erreichen sollte;
10. bestätigt ihr bedingtes Angebot, als Teil einer weltweiten und umfassenden Übereinkunft für die Zeit nach 2012 die Emissionen bis zum Jahr 2020 um 30 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern, sofern sich die anderen Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer einen ihrer Verantwortung und ihren entsprechenden Fähigkeiten angemessenen Beitrag leisten;
11. betont, dass in einem Plan festgelegt werden muss, wie die Arbeit zur Stärkung der globalen Reduktionsziele mit besonderem Schwerpunkt auf dem Jahr 2013 vorangebracht werden kann; appelliert an alle Parteien, die konkreten Maßnahmen zur Schließung der Lücke bei den Zielvorgaben zu verstärken, u. a. durch transparente internationale Kooperationsinitiativen und -partnerschaften, einschließlich jener, die auf der Rio+20-Konferenz angekündigt wurden (z. B. die Initiative „Nachhaltige Energie für alle“), um das ermittelte beträchtliche Reduktionspotenzial für Emissionsreduktionen über die erteilten Zusagen hinaus zu nutzen, z. B. durch Maßnahmen betreffend FKW, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Subventionen für fossile Brennstoffe, REDD+ und kurzlebige Klimaschadstoffe;

Kyoto-Protokoll

12. bekräftigt, dass – wie aus dem unlängst veröffentlichten Fortschrittsbericht 2012 hervorgeht – die EU und ihre Mitgliedstaaten auf direktem Wege sind, ihre Emissionsreduktionsverpflichtungen im Rahmen des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls zu erfüllen; hebt hervor, dass die erforderlichen Schritte unternommen wurden, um die Umsetzung der von der EU und ihren Mitgliedstaaten bis 2020 eingegangenen Verpflichtungen zum 1. Januar 2013 einzuleiten; und begrüßt die Verabschiedung der Energieeffizienz-Richtlinie, die zu einer entscheidenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führen wird;
13. begrüßt die auf der Konferenz von Durban und den nachfolgenden Zwischentagungen erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Annahme einer Änderung des Kyoto-Protokolls auf der Konferenz in Doha, durch die die Kontinuität eines wirksamen multilateralen regelbasierten Systems, einschließlich seiner flexiblen Mechanismen, sichergestellt wird und der Beginn eines zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 als Teil eines Übergangs zu einer weltweiten rechtsverbindlichen Übereinkunft ermöglicht wird, und stellt fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bereits die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Beschlüsse von Durban in EU-Recht umzusetzen, insbesondere was die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung sowie LULUCF anbelangt;
14. betont, dass er dafür eintritt, dass in Doha eine ratifizierbare Änderung des Kyoto-Protokolls vereinbart wird, die einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls ermöglicht und die mit ausgewogenen Fortschritten bei allen Elementen des in Doha vereinbarten Pakets einhergeht; unterstreicht, dass der zweite Verpflichtungszeitraum 2013 beginnt und 2020 enden sollte, und betont dabei, dass die neue weltweite rechtsverbindliche Übereinkunft spätestens zum 1. Januar 2020 wirksam werden sollte; fordert in diesem Zusammenhang alle in Anlage B genannten Parteien, die dies bisher nicht getan haben, dazu auf, ihre quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung (QELRO) rechtzeitig vor Beginn der Konferenz in Doha vorzulegen; unterstreicht die Notwendigkeit einer breiten Beteiligung und hinlänglich ehrgeiziger Ziele im zweiten Verpflichtungszeitraum und fordert alle in Anlage B genannten Parteien auf, ehrgeizige Zielvorgaben im Rahmen ihrer QELRO im zweiten Verpflichtungszeitraum sicherzustellen; appelliert an alle in Anlage B genannten Parteien, QELRO vorzuschlagen, die ehrgeiziger als ihre eigenen QELRO für den ersten Verpflichtungszeitraum sind und zu einer deutlichen Kursänderung gegenüber der bisherigen Politik führen; erinnert an den von der EU und ihren Mitgliedstaaten am 19. April 2012 unterbreiteten Vorschlag mit Informationen über die QELRO für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls; ist vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich einer Einigung über die anzuwendenden Regelungen damit einverstanden, dass die EU mit einer QELRO von 80 in eine überarbeitete Anlage B des Kyoto-Protokolls aufgenommen wird, und weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten vorschlagen, jeweils mit einer QELRO von 80 (Prozentsatz des Basisjahrs oder des Zeitraums) in eine überarbeitete Anlage B des Kyoto-Protokolls aufgenommen zu werden; ist damit einverstanden, dass die schriftliche Zustimmung zu einer Änderung der Anlage B in Bezug auf die Europäische Union von der Europäischen Kommission erteilt wird, und weist darauf hin, dass die schriftliche Zustimmung in Bezug auf die Mitgliedstaaten von jedem Mitgliedstaat einzeln erteilt wird;
15. schlägt vor, das Verfahren zur Erhöhung der Zielvorgaben der QELRO einer Partei im Laufe des zweiten Verpflichtungszeitraums zu vereinfachen; fordert eine Überprüfung der Zielvorgaben im Rahmen des Kyoto-Protokolls, die zeitlich mit der Überprüfung 2013 – 2015 im Rahmen des Übereinkommens zusammenfällt;
16. weist erneut darauf hin, dass der Überschuss an AAU aus dem ersten Verpflichtungszeitraum die Umweltwirksamkeit des Protokolls beeinträchtigen könnte, wenn keine geeigneten Abhilfemaßnahmen erfolgen; macht darauf aufmerksam, dass dieses Problem angesichts der Annahme der Änderungen von Anlage B und des Beginns des zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 dringend gelöst werden muss, und erklärt erneut, dass dies in nichtdiskriminierender Weise geschehen muss, wobei EU- und Nicht-EU-Staaten, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen, gleich zu behandeln sind und eine Übertragung von AAU auf den zweiten Verpflichtungszeitraum nur von den Parteien vorgenommen werden kann, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen; schlägt vor, eine Lösung für die Übertragung und Nutzung von AAU im zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu vereinbaren, mit der ein ehrgeiziges Maß an Umweltwirksamkeit sowie Anreize für die Übererfüllung der Zusagen gewahrt werden und gleichzeitig die Festlegung von ehrgeizigen Zielen gefördert wird;
17. hebt hervor, dass bis zur Ratifizierung der Änderung des Kyoto-Protokolls der zweite Verpflichtungszeitraum mit sofortiger Wirkung durch pragmatische Lösungen umgesetzt werden sollte, damit für diejenigen Vertragsparteien, die eine QELRO für den zweiten Verpflichtungszeitraum eingegangen sind, während des Zeitraums vor dem Inkrafttreten der Änderung des Kyoto-Protokolls der Fortbestand der Regelungen und Einrichtungen des Kyoto-Protokolls und ein kontinuierlicher Zugang zu dessen Mechanismen gewährleistet sind; erklärt erneut, dass die Annahme von Beschlüssen der CMP in Doha der beste Weg ist, um einen reibungslosen Übergang und die umfassende Anwendung der einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen;

Umsetzung des Übereinkommens

18. begrüßt die in Durban insgesamt erzielten Fortschritte in den Bereichen Anpassung, Minderung, Technologie, Finanzierung und Kapazitätenaufbau, die die weitere Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún begünstigen;
19. betont, dass die Zusagen der Industrieländer wie auch der Entwicklungsländer präzisiert werden müssen, damit die gemeinsamen Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, den globalen Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten, beurteilt werden können; unterstützt die Fortsetzung des Prozesses zur weiteren Präzisierung der Klimaschutzverpflichtungen, der ihnen zugrunde liegenden Annahmen und ihrer Umsetzung sowie die Intensivierung des Austauschs über die Konzipierung und Umsetzung von Strategien für eine emissionsarme Entwicklung in den nachgeordneten Gremien;
20. begrüßt die Schaffung eines neuen marktgestützten Mechanismus, der darauf abstellt, die Kosteneffizienz von Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen und diese Maßnahmen zu fördern, indem für einen Nettorückgang und/oder die Vermeidung von globalen Treibhausgasemissionen gesorgt, gleichzeitig aber auch ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird; unterstreicht, dass gewährleistet werden muss, dass die Einheiten des neuen marktgestützten Mechanismus reale, ständige, zusätzliche und überprüfte Emissionsreduktionen darstellen und dass sie im Rahmen strenger, belastbarer und transparenter gemeinsamer Anrechnungsvorschriften vollständig erfasst werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden; erwartet, dass auf der Konferenz in Doha die Modalitäten und Verfahren des neuen marktgestützten Mechanismus ausgearbeitet und angenommen werden, so dass dieser möglichst bald einsatzbereit ist;
21. betont, dass auf der Konferenz in Doha die Bestimmungen zum Umfang der Überprüfung im Rahmen des Übereinkommens sowie zu den Modalitäten ihrer Durchführung angenommen werden müssen, damit 2013 rechtzeitig mit der Überprüfung begonnen werden kann; bekräftigt seine Auffassung, dass bei der Überprüfung die Angemessenheit des langfristigen globalen Ziels im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Übereinkommens sowie die bei seiner Verwirklichung insgesamt erzielten Fortschritte bewertet werden sollten;
22. unterstreicht, dass eine transparente Umsetzung der Verpflichtungen und Maßnahmen durch Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV), wie sie in den Vereinbarungen von Cancún beschlossen und in Durban weiter ausgeführt wurde, von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass bei der verstärkten Umsetzung des MRV-Rahmens für alle Vertragsparteien weitere Fortschritte notwendig sind und dass auf der Klimakonferenz in Doha weitere Einzelheiten des MRV-Systems – einschließlich eines internationalen Konsultations- und Analyseverfahrens – vereinbart werden müssen, mit dem sich die Ziele in Bezug auf eine bessere Transparenz, die Überarbeitung der Leitlinien für die Bewertung, gemeinsame Berichterstattungsformate für die Zweijahresberichte der Industrieländer sowie Leitlinien zu den inländischen MRV-Systemen effektiv verwirklichen lassen;
23. unterstreicht, dass ein multilateral vereinbarter, gemeinsamer, strenger, solider und transparenter Rahmen für die Zeit bis 2020 für die Anrechnung sowie die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV) mit umfassenden Vorschriften erforderlich ist, um die Umweltwirksamkeit zu gewährleisten, die Messung der Fortschritte in Bezug auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien zu ermöglichen, die Vergleichbarkeit der Anstrengungen und einen wirksamen CO₂-Handel zu gewährleisten sowie die CO₂-Märkte und die etwaige Nutzung von Ausgleichszertifikaten und Gutscheinen mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien zu verknüpfen, einschließlich Vorschriften für die Länder, die sich an dem neuen marktgestützten Mechanismus oder anderweitig beteiligen; hebt hervor, wie wichtig es ist, gemeinsame, für alle Vertragsparteien geltende Anrechnungsvorschriften für die Zeit nach 2020 anzunehmen;
24. begrüßt die Beschlüsse von Durban zu REDD+, insbesondere zu den Garantien und den Referenzwerten für Wälder und Waldemissionen; hält es für unerlässlich, dass in Doha weitere Fortschritte bei der Entwicklung von technischen Leitlinien erzielt werden, unter anderem zur Ermittlung von Tätigkeiten, die mit den Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung verknüpft sind, zu den Modalitäten für die nationalen Überwachungssysteme für Wald und für die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung von REDD+, zur praktischen Umsetzung der Garantien sowie zu den Modalitäten und Verfahren für die Finanzierung ergebnisorientierter Maßnahmen; ersucht diejenigen Entwicklungsländer, die REDD+-Maßnahmen planen, im Hinblick auf die Konferenz in Doha Informationen über die Entwicklung ihrer Referenzwerte für Wälder und/oder Waldemissionen und darüber, wie Garantien gehandhabt werden, bereitzustellen;
25. verpflichtet sich, den Anpassungsrahmen von Cancún kontinuierlich umzusetzen; sieht dem Arbeitsprogramm für den Anpassungsausschuss mit Interesse entgegen, in dem Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz von Anpassungstätigkeiten im Rahmen des UNFCCC ermittelt werden; begrüßt die Entscheidung, den Rahmen für eigenverantwortliche nationale Anpassungspläne abzustecken sowie das Verfahren zur Befähigung der am wenigsten entwickelten Länder, solche Pläne zu erarbeiten und durchzuführen, zu unterstützen und auf diese Weise die Anpassungsplanung der Entwicklungsländer zu verbessern; würdigt die Arbeit, die im Rahmen des Arbeitsprogramms zum Umgang mit Verlust und Beschädigung durch die Folgen des Klimawandels durchgeführt wurden, und erwartet eine weitere Verbesserung des Verständnisses und der Expertise im Hinblick auf Konzepte gegen das Risiko von Verlust und Beschädigung; und bestätigt seine anhaltende Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels über bestehende Kanäle und Mechanismen;
26. begrüßt die Fortschritte, die seit Durban bei der Umsetzung des Technologiemechanismus erzielt wurden; betont, dass auf der Konferenz in Doha der Standort des Zentrums für Klimaschutztechnologie ausgewählt werden muss, damit der Technologiemechanismus im Jahr 2013 voll einsatzbereit ist;
27. erwartet, dass auf der Konferenz in Doha ein Arbeitsprogramm für die Landwirtschaft erarbeitet wird, um wissenschaftliche und technische Belange der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Agrarsektor, auch in Bezug auf die Ernährungssicherheit, besser zu verstehen und zu behandeln;
28. bekräftigt bezüglich der Notwendigkeit, globale Emissionsreduktionsziele für die internationale Luft- und Seefahrt zu vereinbaren, die mit dem 2-°C-Ziel im Einklang stehen, seine Schlussfolgerungen vom Oktober 2009; ruft die Vertragsparteien nachdrücklich auf, im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) weiter darauf hinzuwirken, dass im Einklang mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten dieser Organisationen unverzüglich ein globaler Strategierahmen ausgearbeitet wird, der gleiche Rahmenbedingungen gewährleistet und weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zur Verlagerung von CO₂-Emissionen führt; betont, dass bei der Nutzung potenzieller Einkünfte die nationalen Haushaltsvorschriften und die Grundsätze und Bestimmungen des UNFCCC zu berücksichtigen sind;
29. bekräftigt erneut, wie wichtig es ist, die Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den schwächsten und ärmsten Ländern, auch weiterhin zu unterstützen; erinnert in diesem Zusam-

menhang an seine Schlussfolgerungen vom 21. Februar und vom 15. Mai 2012 und unterstreicht, dass er die Frage der Finanzierung des Klimaschutzes im Vorfeld der Konferenz in Doha weiter prüft; betont, dass den Entwicklungsländern auf der Konferenz in Doha signalisiert werden muss, wie die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen nach 2012 fortgesetzt wird;

Reichweite („Outreach“)

30. erteilt dem amtierenden wie auch den nachfolgenden Präsidenten von COP 17/CMP 7 und COP 18/CMP 8 bei allen

im Vorfeld der Konferenz in Doha erforderlichen Initiativen seine volle Unterstützung; bekräftigt, dass er bereit ist, den Dialog weiter zu intensivieren und im Interesse eines starken und wirksamen internationalen Systems und konsequenter Klimaschutzmaßnahmen vor Ort eng mit allen Parteien zusammenzuarbeiten;

31. begrüßt die Ergebnisse der Rio+20-Konferenz und sieht deren Umsetzung und den Folgemaßnahmen erwartungsvoll entgegen; betont, dass klimapolitische Erwägungen in diesen Gesprächen durchgängig berücksichtigt werden müssen und Kohärenz mit dem UNFCCC sicherzustellen ist.

Anlage 2 zur Denkschrift

Vorgehen im Anschluss an die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die 7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7)

(28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban, Südafrika)

– Schlussfolgerungen des Rates –

Der Rat der Europäischen Union –

Allgemeines

1. begrüßt nachdrücklich die positiven Ergebnisse der Konferenz von Durban, mit denen die Vereinbarungen von Cancún weiter umgesetzt werden, der Weg für unverzügliche und konkrete Maßnahmen vor Ort geebnet und durch die Durban-Plattform für verstärktes Handeln eine solide Grundlage dafür geschaffen wird, dass bis spätestens 2015 eine einzige weltweite, umfassende, rechtsverbindliche und für alle Vertragsparteien geltende Übereinkunft angenommen wird, die dann spätestens ab Anfang 2020 wirksam werden und umgesetzt werden soll und somit die Kontinuität nach der vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen von Cancún und dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls wahrt;
2. begrüßt, dass die künftige Übereinkunft die Beteiligung aller Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Übereinkommen“) gewährleisten und Klimaschutzverpflichtungen für alle Vertragsparteien, insbesondere für alle großen Volkswirtschaften, umfassen wird; erkennt den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten an; betont jedoch, dass die Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten zwar variieren, aber sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, und dass diese sich verändernden Gegebenheiten in der Übereinkunft in der Weise ihren Niederschlag finden sollten, dass eine Reihe von Verpflichtungen dynamisch einbezogen wird; betont, dass die künftige Übereinkunft allen Vertragsparteien eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und klimaresistentes Wachstum ermöglichen muss, wobei der Anfälligkeit für den Klimawandel Rechnung zu tragen ist;
3. erinnert daran, dass die praktische Umsetzung der Zielvorgabe der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C durch eine Entscheidung über einen Zeitrahmen für den weltweiten Emissionshöchststand und ein globales Emissionsreduktionsziel dringend geboten ist; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die globalen Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreicht haben müssen und dass sie dann bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % und anschließend noch weiter reduziert werden müssen; bekräftigt das Ziel der EU, im Rahmen der nach Angaben der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) seitens der Gruppe der Industrieländer erforderlichen Reduktionen die Emissionen bis 2050 gegenüber dem Niveau von 1990 um 80 % bis 95 % zu verringern; bekräftigt ferner, dass nach den Erkenntnissen, die sich aus dem Vierten Sachstandsbericht der IPCC sowie aus jüngeren Studien ergeben, die Gruppe der Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um 25 % bis 40 % senken sollte, während die Gruppe der Entwicklungsländer bis 2020 ihr Emissionswachstum gegenüber den derzeitigen Prognosen erheblich – nämlich in der Größenordnung von 15 % bis 30 % – reduzieren sollte;
4. betont, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln (ADP) ihre Arbeit unbedingt unverzüglich aufnehmen sollte; nimmt zur Kenntnis, dass die

Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Kyoto-Protokolls derzeit zum Abschluss ihrer Arbeiten kommen, so dass die Ergebnisse Ende dieses Jahres in die Klimakonferenz in Doha einfließen und die Arbeitsgruppen abgeschlossen werden können; macht darauf aufmerksam, dass – in Einklang mit Beschluss 1/CP.17 – der Arbeitsplan der ADP im ersten Halbjahr 2012 vereinbart werden muss; hebt hervor, wie wichtig es ist, auf ein starkes, wirksames, multilaterales und regelbasiertes System hinzuwirken und sich dabei auf das Kyoto-Protokoll zu stützen, wozu auch ein gemeinsames und wirksames Anrechnungssystem und ein Überwachungssystem zählen, und außerdem den Rahmen für die praktische Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún und Durban weiterzuentwickeln und weiter zu verbessern;

Anerkennung der Klimaschutzlücke und ambitioniertere Zielsetzungen

5. betont, dass zwischen den Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen der Vertragsparteien für 2020 und den Emissionsreduktionspfaden entsprechend der angestrebten Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C noch eine erhebliche Lücke zu schließen ist, was auch im Bericht „Bridging the Emissions Gap“ des UNEP aus dem Jahr 2011 bekräftigt wird; macht darauf aufmerksam, dass die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C ein rasches und wirksames Handeln aller Parteien erfordert, damit die Lücken bei den weltweiten Zielvorgaben in der Zeit bis 2020 und darüber hinaus geschlossen werden können; begrüßt den Beschluss, einen Arbeitsplan zur Stärkung der globalen Reduktionsziele vor dem Jahr 2020 aufzustellen und Optionen für eine Reihe von Maßnahmen zu ermitteln und auszuloten, mit denen die Lücke bei den Zielvorgaben geschlossen werden kann, so dass sichergestellt ist, dass alle Vertragsparteien bei den Klimaschutzmaßnahmen die größtmöglichen Anstrengungen erbringen; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, einen aktiven Beitrag zu diesen Beratungen zu leisten;
6. fordert alle Parteien auf, die bisher eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen und zugesagten Klimaschutzmaßnahmen umfassend und unverzüglich umzusetzen; fordert die Ermittlung und Nutzung von Möglichkeiten zur Schließung der beim Klimaschutz bestehenden Lücke durch nationale und bilaterale Maßnahmen und verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Gremien, unter anderem in folgender Form: Ermutigung von Ländern, die noch keine Zusagen gemacht haben, dies nachzuholen; Ermutigung von Ländern, die eine bestimmte Reduktionsspanne zugesagt haben, zu prüfen, inwieweit sie sich an dem höheren Wert orientieren können; Ermutigung von Ländern, ehrgeizigere Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen festzulegen und möglichst eine Übererfüllung anzustreben; Fortführung der Arbeit in der ICAO und der IMO im Einklang mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten dieser Organisationen im Hinblick auf die unverzügliche Entwicklung eines umfassenden politischen Rahmens, damit globale Emissionen aus dem internationalen Luft- und Seeverkehr

so einbezogen werden, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind und es weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zur Verlagerung von CO₂-Emissionen kommt; Einbeziehung von FKW-Emissionen, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen des Montreal-Protokolls; schrittweise Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe; Intensivierung der Anstrengungen zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz; Reduzierung kurzlebiger klimaschädlicher Stoffe; Erweiterung der Erfassung von Treibhausgasen sowie Ausbau der Maßnahmen in Bezug auf REDD+;

7. betont, dass ein erhebliches Potenzial für kosteneffiziente Klimaschutzmaßnahmen besteht, das bedeutende positive Nebeneffekte mit sich bringt – unter anderem in Bezug auf die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Gesundheit – und einen Beitrag zu umweltverträglichem Wachstum leistet; weist ferner darauf hin, welche Bedeutung der Unterstützung sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen zukommt, und bekräftigt die Verpflichtung der EU, ihren gerechten Anteil an diesen Anstrengungen zu tragen;

Kyoto-Protokoll

8. begrüßt die auf der Konferenz von Durban erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Annahme einer Änderung des Kyoto-Protokolls auf der Klimakonferenz in Doha, durch die die Kontinuität eines wirksamen multilateralen regelbasierten Systems, einschließlich seiner flexiblen Mechanismen, sichergestellt wird und der Beginn eines zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 als Teil eines Übergangs zu einer weiter gefassten einzigen weltweiten und umfassenden rechtsverbindlichen Übereinkunft ermöglicht wird; fordert alle in Anhang B genannten Parteien, die in den Beschlüssen von Durban noch keine Emissionsreduktionsziele festgelegt haben, nachdrücklich auf, ihren Standpunkt unter Berücksichtigung der Fortschritte, die auf dem Weg zu einer weiter gefassten Übereinkunft erzielt wurden, zu überdenken; sieht Informationen über die geplante Umsetzung der Klimaschutzverpflichtungen für 2020, die von den in Anhang B genannten Parteien eingegangen wurden, erwartungsvoll entgegen;
9. begrüßt den in Durban angenommenen Beschluss über Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, durch den robuste Anrechnungsvorschriften für diesen Sektor im zweiten Verpflichtungszeitraum festgelegt werden; erkennt die Besonderheiten walreicher Länder an, insbesondere in Bezug auf die begrenzten Möglichkeiten, Emissionen aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung durch wachsende Senken durch Waldbewirtschaftung zu kompensieren; fordert die Kommission auf, Optionen für eine zufriedenstellende Lösung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Umweltwirksamkeit zu sondieren;
10. vertritt die Ansicht, dass der zweite Verpflichtungszeitraum 2013 beginnen und 2020 enden sollte, und betont dabei, dass die neue einzige weltweite und umfassende rechtsverbindliche Übereinkunft spätestens Anfang 2020 wirksam werden sollte; hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hinlänglich ehrgeiziger Ziele im zweiten Verpflichtungszeitraum hervor und fordert alle in Anhang B genannten Parteien auf, ehrgeizige Zielvorgaben im Rahmen ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung (QELRO) im zweiten Verpflichtungszeitraum sicherzustellen; macht darauf aufmerksam, dass das Verfahren zur Erhöhung der Zielvorgaben der QELRO einer Partei im Laufe des zweiten Verpflichtungszeitraums vereinfacht werden muss; fordert eine Überprüfung der Zielvorgaben im Rahmen des Kyoto-Protokolls, die zeitlich mit der Überprüfung 2013 – 2015 im Rahmen des Übereinkommens zusammenfällt;
11. bestätigt, dass der Vorsitz und die Kommission bis zum 1. Mai 2012 im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten Informationen über die QELRO der EU und ihrer Mitgliedstaaten

für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls vorlegen werden; stellt jedoch fest, dass diese Informationen zwangsläufig vorläufigen Charakter haben, solange kein Einvernehmen über alle anzuwendenden Regeln erzielt wurde; weist zudem darauf hin, dass ungeachtet dessen die EU und die Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen werden, wie sie ihre Verpflichtung im Einklang mit den Bestimmungen des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen wollen, und stellt fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich darauf verständigen müssen, wie die Verpflichtungen und die entsprechenden Basisjahre der EU und der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Mitteilung zum Ausdruck gebracht werden sollen; ist sich bewusst, dass Anhang B des Kyoto-Protokolls nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Partei geändert werden darf;

12. verständigt sich darauf, dass die Vorlage auch Informationen über eine QELRO enthalten wird, die auf der Grundlage der im Rahmen des Legislativpakets „Klima und Energie“ im Zeitraum 2013 – 2020 zulässigen gesamten Treibhausgasemissionen der EU festgelegt wurde: sie spiegelt damit die einseitige Verpflichtung der EU zu einer einseitigen Reduzierung um 20 % bis 2020 wider; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten ihre in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen nicht übersteigen werden; ferner wird die Vorlage das bedingte Angebot der EU wiedergeben, sich zu einer Reduzierung um 30 % zu verpflichten; weist darauf hin, dass die QELRO im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll auf der Summe der Basisjahremissionen der Mitgliedstaaten beruhen wird; fordert alle anderen in Anhang B genannten Parteien nachdrücklich auf, zum gleichen Termin ebenfalls ausführliche Informationen über ihre vorgesehene QELRO vorzulegen;
13. weist erneut darauf hin, dass der Überschuss an AAU aus dem ersten Verpflichtungszeitraum die Umweltwirksamkeit des Protokolls beeinträchtigen könnte, wenn keine geeigneten Abhilfemaßnahmen erfolgen; macht darauf aufmerksam, dass dieses Problem angesichts der Annahme der Änderungen von Anhang B und des Beginns des zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 dringend gelöst werden muss, und erklärt erneut, dass dies in nichtdiskriminierender Weise geschehen muss, wobei EU- und Nicht-EU-Staaten, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen, gleich zu behandeln sind und eine Übertragung von AAU auf den zweiten Verpflichtungszeitraum wohlgeachtet nur von den Parteien vorgenommen werden kann, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen; schlägt in diesem Zusammenhang vor, eine Lösung für die Übertragung und Nutzung von AAU im zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu vereinbaren, mit der ein ehrgeiziges Maß an Umweltwirksamkeit sowie Anreize für die Überfüllung der Zusagen gewahrt werden und gleichzeitig die Festlegung von ehrgeizigen Zielen gefördert wird;

Übereinkommen

14. begrüßt die in Durban insgesamt erzielten Fortschritte in den Bereichen Anpassung, Begrenzung, Technologie, Finanzierung und Kapazitätenaufbau, die die weitere Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún begünstigen;
15. unterstützt den Prozess zur weiteren Präzisierung der Klimaschutzverpflichtungen und zur Intensivierung des Austauschs über die Konzipierung und Umsetzung von Strategien für eine emissionsarme Entwicklung; sieht dem Erfahrungsaustausch in diesem Rahmen mit Interesse entgegen; fordert die Parteien nachdrücklich auf, zur Unterstützung dieser Arbeit weitere Informationen über ihre Klimaschutzverpflichtungen vorzulegen;
16. betont, dass auf der Klimakonferenz in Doha die Bestimmungen zum Umfang und zu den Modalitäten der Überprüfung angenommen werden müssen, damit 2013 rechtzeitig

- mit der Überprüfung begonnen werden kann; bekräftigt seine Auffassung, dass bei der Überprüfung die Angemessenheit des langfristigen globalen Ziels im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Übereinkommens sowie die bei seiner Verwirklichung insgesamt erzielten Fortschritte bewertet werden sollten;
17. unterstreicht, dass die Verpflichtungen und Maßnahmen mittels Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV) transparent umgesetzt werden müssen, wie es in den Vereinbarungen von Cancún beschlossen und in Durban weiter ausgeführt wurde; begrüßt die Annahme von Leitlinien für die Zweijahresberichte der in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien, die zweijährlichen Aktualisierungsberichte der nicht in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien, die internationale Bewertung und Überprüfung (IAR) und die internationalen Konsultationen und Analysen (ICA); ist sich bewusst, dass die Entwicklungsländer bei der Umsetzung der Leitlinien für die zweijährlichen Aktualisierungsberichte unterstützt werden müssen; betont, dass der MRV-Rahmen für alle Vertragsparteien weiter ausgebaut werden muss und dass auf der Klimakonferenz in Doha weitere Einzelheiten des MRV-Systems wie die Berichterstattungsformate und gegebenenfalls ein Verfahren für die Weiterentwicklung der Leitlinien für die Bewertung und Berichterstattung im Rahmen der Zweijahresberichte und der nationalen Mitteilungen vereinbart werden müssen;
 18. erwartet die kontinuierliche Umsetzung des Anpassungsrahmens von Cancún; begrüßt die Einsetzung des Anpassungsausschusses sowie den Beschluss, das Verfahren zu unterstützen, mit dem die am wenigsten entwickelten Länder in die Lage versetzt werden sollen, eigenverantwortlich nationale Anpassungspläne zu erarbeiten und durchzuführen; bestätigt seine anhaltende Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels über bestehende Kanäle und Mechanismen;
 19. begrüßt die Fortschritte, die in Durban bei der Umsetzung des Technologiemechanismus erzielt wurden; betont, dass das Vergabeverfahren für den Standort des Zentrums für Klimaschutztechnologie abgeschlossen werden muss, damit auf der Klimakonferenz in Doha eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann;
 20. erwartet, dass auf der Klimakonferenz in Doha ein Arbeitsprogramm für die Landwirtschaft erarbeitet wird, um wissenschaftliche und technische Belange der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Agrarsektor, auch in Bezug auf die Ernährungssicherheit, besser zu verstehen und zu behandeln;
 21. begrüßt die Beschlüsse von Durban zu REDD+; hält weitere Fortschritte bei der Entwicklung von technischen Leitlinien, u. a. für das Verfahren zur technischen Bewertung der Referenzwerte für Wälder und Waldemissionen sowie für die praktische Umsetzung der Garantien, im Hinblick auf die Klimakonferenz in Doha für unerlässlich;
 22. begrüßt die Schaffung eines neuen marktgestützten Mechanismus, der darauf abstellt, die Kosteneffizienz von Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen und diese Maßnahmen zu fördern, indem für einen Nettorückgang und/oder die Vermeidung von globalen Treibhausgasemissionen gesorgt wird, während gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung beigetragen wird; unterstreicht, dass gewährleistet werden muss, dass die Einheiten des neuen marktgestützten Mechanismus reale, ständige, zusätzliche und überprüfte Emissionsreduktionen darstellen und dass sie im Rahmen strenger, belastbarer und transparenter gemeinsamer Anrechnungsvorschriften vollständig erfasst werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden; erwartet, dass auf der Klimakonferenz in Doha die Modalitäten und Verfahren des neuen marktgestützten Mechanismus ausgearbeitet und angenommen werden, so dass dieser möglichst bald einsatzbereit ist;
 23. verweist auf die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 21. Februar 2012 und erwartet die Aufnahme konstruktiver Gespräche, damit weitere Fortschritte bei der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen im Jahr 2012 und darüber hinaus erzielt werden können;
- Dialog nach außen (Outreach)
24. begrüßt den konstruktiven Dialog, den die EU vor und während der Klimakonferenz von Durban mit einer Reihe anderer Partner, darunter die am wenigsten entwickelten Länder, die Allianz kleiner Inselstaaten (AOSIS), die Afrikanische Gruppe und andere fortschrittliche Länder, geführt hat; bekräftigt seine Bereitschaft, diesen Dialog weiterzuführen und im Hinblick auf ein starkes und wirksames internationales System sowie auf konsequente Klimaschutzmaßnahmen vor Ort eng mit allen Parteien zusammenzuarbeiten; erkennt ferner die Bedeutung von Dialogen mit anderen Partnern, u. a. der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den lokalen Gebietskörperschaften, an;
 25. erklärt seine volle Unterstützung für die amtierenden wie auch die nachfolgenden Präsidenten von COP 17/CMP 7 und COP 18/CMP 8 bei den im Vorfeld der Klimakonferenz in Doha erforderlichen Initiativen;
 26. kommt überein, auf dem Rio+20-Gipfel eine feste globale politische Verpflichtung dazu anzustreben, dass größere Anstrengungen für eine gegenseitige Verstärkung der Maßnahmen unternommen werden, um Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung und im Kampf gegen den Klimawandel zu erzielen;
 27. verweist auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 18. Juli 2011 zu der Notwendigkeit, die Maßnahmen der Klimadiplomatie der EU und ihrer Mitgliedstaaten auszubauen; bekräftigt, dass alle Mittel und Wege der Diplomatie und der Zusammenarbeit genutzt werden müssen, um den Übergang zu einer emissionsarmen Entwicklung weltweit zu fördern und dadurch mehr Unterstützung für eine ehrgeizige internationale Übereinkunft zur Bekämpfung des Klimawandels zu gewinnen.

Anlage 3 zur Denkschrift

Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen

Begründung

1. Kontext des Vorschlags

Im Dezember 2012 nahmen die 192 Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf der Klimakonferenz von Doha eine Änderung des Kyoto-Protokolls an¹. Mit dieser „Doha-Änderung“ wird ein zweiter Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingeführt, der am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet und in dem für alle in der Anlage B des Protokolls aufgeführten Vertragsparteien rechtsverbindliche Verpflichtungen zu Emissionsreduktionen gelten.

Die Einigung auf die „Doha-Änderung“ ist Teil eines größeren Pakets. Zusätzlich zu den 38 Vertragsparteien, die für den zweiten Verpflichtungszeitraum gebunden sind, haben mehr als 60 andere Länder, darunter die USA, China, Indien, Südafrika und Brasilien, nun Reduktionsmaßnahmen im Rahmen des Klimarahmenübereinkommens der Vereinten Nationen („das Übereinkommen“) zugesagt. Damit gelten nun für über 80 % der weltweiten Emissionen internationale Reduktionsverpflichtungen, die entweder im Rahmen des Kyoto-Protokolls oder des Übereinkommens eingegangen wurden. Ein weiterer wichtiger Bestandteil dieses größeren Pakets ist der Konsens der Vertragsparteien des Übereinkommens, bis spätestens 2015 „ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder eine Vereinbarung mit Rechtswirkung im Rahmen des Übereinkommens anzunehmen, das bzw. die für alle Vertragsparteien gilt“ und das bzw. die ab 2020 ihre Wirkung entfalten und umgesetzt werden soll².

Gemäß Artikel 4 des Kyoto-Protokolls können Vertragsparteien ihre Verpflichtungen gemeinsam erfüllen. Die Europäische Union und die 15 Vertragsparteien, die bei der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls im Jahr 1997 Mitgliedstaaten waren, haben beschlossen, dies im ersten Verpflichtungszeitraum (2008 – 2012) zu tun und im Jahr 2002 das Protokoll entsprechend ratifiziert.³ Aus der Doha-Änderung und der bei seiner Annahme abgegebenen Erklärung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten⁴ geht hervor, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten erneut beabsichtigen, ihre Reduktionsziele im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zu erfüllen. Darüber hinaus erklärten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auch ihre Absicht, ihre Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls gemeinsam mit Island zu erfüllen. Die Einbeziehung Islands in diese Gruppe von Vertragsparteien, die ihre jeweiligen Verpflichtungen gemeinsam erfüllen, erfolgt auf das entsprechende Ersuchen Islands vom Juni 2009.

¹ Beschluss 1/CMP.8 der Vertragsstaatenkonferenz, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dient, FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

² Beschluss 2/CP.18 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, Absatz 4, in Dokument UNFCCC/CP/2012/8/Add.1.

³ Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

⁴ Der vollständige Wortlaut dieser Erklärung spiegelt sich in Absatz 45 des Berichts der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien über ihre 8. Tagung, die vom 26. November bis zum 8. Dezember 2012 in Doha stattfand, FCCC/KP/CMP/2012/13.

Auf seiner Sitzung vom 15. Dezember 2009 begrüßte der Rat dieses Ersuchen und forderte die Kommission auf, eine Empfehlung über die Eröffnung der notwendigen Verhandlungen mit Island vorzulegen.⁵ Die Kommission hat dem Rat ihre Empfehlung im Juni 2013 vorgelegt.

Gemäß der Doha-Änderung verpflichten sich die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island, ihre durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen von 2013 bis 2020 auf 80 % der Emissionen ihres Basisjahres (in den meisten Fällen 1990⁶) zu begrenzen. Diese Verpflichtung beruht auf den Emissionsreduktionszielen im Klima- und Energiepaket von 2009, insbesondere dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) und der Lastenteilungsentscheidung⁷. Bei der Festlegung dieser Verpflichtung wurde den unterschiedlichen Anwendungsbereichen des EU-Rechts und des zweiten Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Kyoto-Protokolls Rechnung getragen⁸. Dieser Ansatz steht mit den Schlussfolgerungen des Rates vom März 2012 in Einklang, die die gemeinsame Erfüllung durch die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island auf der Grundlage des Klima- und Energiepakets vorsehen, aber auch deutlich machen, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls „ihre in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen nicht übersteigen werden“. Diesem Ansatz folgten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bei der Übermittlung ihrer Verpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum im April 2012.⁹

Die erforderlichen EU-Rechtsvorschriften, um das 80 %-Ziel bis 2020 zu erreichen, sind bereits in Kraft. Bei ihrer Annahme wurden eingehende Folgenabschätzungen zu den wirtschaftlichen Konsequenzen für jeden Mitgliedstaat vorgelegt, die aktualisiert

⁵ Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Dezember 2009 über die gemeinsame Verpflichtungsvereinbarung der EU mit Island im Hinblick auf ein künftiges internationales Klimaschutzübereinkommen, http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/agricult/111941.pdf.

⁶ Basisjahre für die EU im ersten Verpflichtungszeitraum: Für Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O) ziehen alle Mitgliedstaaten das Jahr 1990 heran, ausgenommen: Bulgarien (1988), Ungarn (Durchschnitt der Jahre 1985 – 1987), Slowenien (1986), Polen (1988), und Rumänien (1989). Für fluoridierte Gase legen alle Mitgliedstaaten das Jahr 1995 als Basisjahr zugrunde, ausgenommen: Österreich, Frankreich, Italien und die Slowakei (1990) und Rumänien (1989).

⁷ Am 23. April 2009 angenommene Rechtsvorschriften, darunter die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten und die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl. L 140 vom 5.6.2009.

⁸ Die unterschiedlichen Anwendungsbereiche werden ausführlich in folgendem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen erläutert: „Preparing the EU's Quantified Emission Limitation or Reduction Objective (QELRO) based on the EU Climate and Energy Package“, SWD(2012) 18 final vom 13.2.2012.

⁹ Übermittlung Dänemarks und der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vom 19. April 2012 von „Information on the quantified emission limitation or reduction objectives (QELROs) for the second commitment period under the Kyoto Protocol“, FCCC/KP/AWG/2012/MISC.1.

wurden, um den Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise Rechnung zu tragen.¹⁰ Deswegen erklärten sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in Doha bereit, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls unverzüglich ab 1. Januar 2013 wahrzunehmen. Außerdem befindet sich die Europäische Union auf Kurs, ihre Zielvorgabe für 2020 zu erreichen. Nach dem jüngsten THG-Inventar lagen 2011 die Emissionen in den 27 Mitgliedstaaten um 18,4 % unter dem Stand von 1990 (ohne Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und ohne Nutzung der flexiblen Mechanismen)¹¹. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anwendungs- und Erfassungsbereiche des Kyoto-Protokolls und bei Zugrundelegung des Jahres 1990 als Basisjahr für Zypern und Malta belief sich die tatsächliche Emissionsreduktion 2011 gegenüber den Emissionen im Kyoto-Basisjahr auf etwas mehr als die 20 %, die im zweiten Verpflichtungszeitraum erreicht werden sollten. Auf der Grundlage der jüngsten Prognosen der Mitgliedstaaten zu den Treibhausgasemissionen prognostizierte die Europäische Umweltagentur in der Annahme, dass die derzeit laufenden Politiken und Maßnahmen durchgeführt werden, einen mäßigen weiteren Rückgang der Emissionen bis 2020, so dass die Gesamtreduktion im Jahr 2020 rund 19 % gegenüber dem Stand von 1990 beträgt.¹² Dies bestätigt, dass die Europäische Union ihre Zielvorgabe für den zweiten Verpflichtungszeitraum voraussichtlich mit den bereits laufenden Politiken und Maßnahmen erreichen wird. Das Angebot der EU, die Reduktion auf 30 % anzuheben, bleibt aber auf dem Tisch. Außerdem wird weiter erörtert, welches der kostengünstigste Weg für die EU ist, um ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 – 95 % zu verringern, einschließlich der Zielvorgabe für 2030.

Das förmliche Inkrafttreten der Doha-Änderung ist ein wichtiges Ziel für die Europäische Union. Hierfür müssen 144 von 192 Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls, einschließlich der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Annahmearkunden hinterlegen. Dies wird der Europäischen Union mit dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Doha-Änderung ermöglicht. Zusätzlich zur Ratifizierung durch die Europäische Union muss auch jeder Mitgliedstaat sein Ratifizierungsverfahren abschließen. Nach der bisherigen Praxis werden die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nach Abschluss ihrer jeweiligen Ratifizierungsverfahren ihre Annahmearkunden gleichzeitig hinterlegen, damit sie alle gleichzeitig in Kraft treten können. Dies sollte weit im Vorfeld der für Ende 2015 in Paris anberaumten Klimaschutzkonferenz der Fall sein.

2. Die Doha-Änderung

Die Doha-Änderung enthält Minderungsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls für die in der Anlage B des Protokolls aufgeführten Länder. Außerdem enthält sie weitere Änderungen des Wortlauts des Protokolls, die im zweiten Verpflichtungszeitraum umzusetzen sind. Die meisten Änderungen ermöglichen einfach nur die Umsetzung der neuen Minderungsverpflichtungen, einige Bestimmungen ziehen jedoch Änderungen wesentlicher Verpflichtungen nach sich. Dazu gehören die Aufnahme eines neuen Gases (Stickstofftrifluorid (NF₃)), zwei Bestimmungen, die das Ambitionsniveau der Verpflichtun-

gen der Vertragsparteien für den zweiten Verpflichtungszeitraum betreffen (sogenannter „Ambitionsmechanismus“), und ein neuer Absatz 7b zu Artikel 3.

In Anlage B enthaltene Reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum

Mit der Doha-Änderung wird eine Tabelle in der Anlage B des Kyoto-Protokolls dahingehend geändert, dass in einer dritten Spalte die rechtsverbindlichen Reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum in Form quantifizierter gesamtwirtschaftlicher Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen (QELRC) niedergelegt sind. Für 38 Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls ist in der dritten Spalte der Tabelle in der Anlage B des Protokolls als ihre quantifizierte gesamtwirtschaftliche Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung ein Prozentsatz ihrer Emissionen im Basisjahr oder Basiszeitraum niedergelegt. Dazu gehören auch vier Vertragsparteien, die bislang noch kein Kyoto-Ziel hatten (Zypern, Malta, Kasachstan und Belarus). Die Vereinigten Staaten von Amerika wurden aus der Anlage B gestrichen, da sie das Protokoll nie ratifiziert haben. Kanada ist nach seinem Austritt mit Wirkung vom 12. Dezember 2012 nicht mehr Vertragspartei des Kyoto-Protokolls. Japan, Neuseeland und die Russische Föderation bleiben Vertragsparteien, haben sich jedoch für den zweiten Verpflichtungszeitraum kein Ziel gesteckt. Sie werden nun zusammen mit Kanada in einem gesonderten Abschnitt der Anlage B aufgeführt.

Das in der Anlage B für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten aufgeführte 80 %-Ziel wird von einer Fußnote begleitet, aus der hervorgeht, dass diese Verpflichtungen auf der Voraussetzung beruhen, dass sie von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden. Auch die 80 %-Ziele Kroatiens und Islands werden von Fußnoten begleitet, aus denen hervorgeht, dass sie ihre Zielvorgaben gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllen werden.

Aufnahme von Stickstofftrifluorid (NF₃)

Die Liste der unter das Kyoto-Protokoll fallenden THG in der Anlage des Protokolls wird um das Gas Stickstofftrifluorid (NF₃) erweitert. NF₃ ist ein hochwirksames THG. Derzeit sind die Emissionen dieses Gases noch sehr gering, aber steigend. Es hat ein Treibhauspotenzial von 17 200 (eine Tonne in die Luft emittiertes NF₃ entspricht 17 200 Tonnen Kohlendioxid).

Artikel 3 Absatz 1c: Ambitionsmechanismus

Die Doha-Änderung sieht in Artikel 3 Absatz 1c ein vereinfachtes Verfahren vor, nach dem eine Vertragspartei ihre Verpflichtung anpassen kann, indem sie ihre Ambitionen im Laufe des Verpflichtungszeitraums anhebt. Vorher wäre eine solche Anpassung als Änderung der Anlage B des Protokoll behandelt worden, für deren Genehmigung der Konsens aller Vertragsparteien des Protokolls und für deren Inkrafttreten die Ratifizierung durch drei Viertel der Vertragsparteien erforderlich gewesen wären. Nach der Doha-Änderung wurde das Verfahren für die Anhebung von Ambitionen deutlich vereinfacht. Schlägt eine Vertragspartei für sich selbst eine höhere Zielvorgabe vor, so gilt diese als angenommen, es sei denn, drei Viertel der Vertragsparteien lehnen dies ab. Außerdem ist für das Inkrafttreten keine Ratifizierung mehr erforderlich.

Artikel 3 Absatz 7b: Anpassung der zugeteilten Mengen

Wenn die einer Vertragspartei für den zweiten Verpflichtungszeitraum zugeteilte Menge handelbarer Einheiten die durchschnittlichen Jahresemissionen der ersten drei Jahre des vorangegangenen Verpflichtungszeitraums, multipliziert mit acht (Zahl der Jahre des zweiten Verpflichtungszeitraums), überschreitet, so wird nach der Doha-Änderung diese Überschreitungsmenge automatisch gelöscht. Das bedeutet, dass die Doha-Änderung die Zielvorgabe einer Vertragspartei automatisch anpasst, um einen Anstieg deren Emissionen im Zeitraum 2013 – 2020 über

¹⁰ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen „Folgenabschätzung: Begleitpapier zum Paket der Durchführungsmaßnahmen für die Ziele der EU in den Bereichen Klimawandel und erneuerbare Energie bis 2020“, SEK(2008) 85/3 vom 23.1.2008, und Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen als Begleitpapier zur Mitteilung der Kommission (KOM(2010) 265): „Analyse der Optionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um mehr als 20 % und Bewertung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen“, Hintergrundinformation und Analyse, Teile I und II, SEC(2010) 650 vom 25.5.2010.

¹¹ Europäische Umweltagentur „Annual European Union greenhouse gas inventory 1990 – 2011 and inventory report 2013“ – Übermittlung an das Sekretariat des Übereinkommens, Mai 2013.

¹² Europäische Umweltagentur „Greenhouse gas emission trends and projections in Europe 2012: Tracking progress towards Kyoto and 2020 targets“, Kopenhagen, 2012, S. 60.

ihre durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2008 – 2010 hinaus zu verhindern.

3. Der vorgeschlagene Beschluss des Rates

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates schafft die Grundlage für die Annahme der Doha-Änderung durch die Europäische Union und regelt die Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen durch die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island.

Der Beschlussentwurf

In dem Vorschlag für einen Beschluss wird bestätigt, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen gemeinsam und zusammen mit Island (Artikel 2) erfüllen werden, und die Zuständigkeiten für die Vorlage von Berichten, die die Berechnung der zugeteilten Mengen durch die Kommission und die Mitgliedstaaten (Artikel 3) erleichtern sollen, werden präzisiert. Darüber hinaus enthält er Standardbestimmungen über die Zuständigkeit für die Hinterlegung der Annahmeerkunde für die Doha-Änderung bei den Vereinten Nationen (Artikel 4) und für die gemeinsame Hinterlegung der Annahmeerkunden (Artikel 5 Absatz 1). Ein wichtiger Aspekt ist, dass der Änderung zufolge die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte treffen müssen, um ihre nationalen Ratifizierungsverfahren, soweit möglich, bis spätestens 16. Februar 2015 abzuschließen (Artikel 5 Absatz 2), und dass die Mitgliedstaaten der Kommission den Zeitpunkt, zu dem die einschlägigen Verfahren voraussichtlich abgeschlossen sein werden, bis 15. September 2014 mitteilen müssen (Artikel 5 Absatz 3).

Darüber hinaus enthält der vorgeschlagene Beschluss zwei Anhänge und eine Anlage. Die Anlage enthält den vollständigen Wortlaut der Doha-Änderung, wie sie in Doha angenommen und den Vertragsparteien am 21. Dezember 2012 notifiziert wurde.¹³ Abschnitt 2 enthält einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Doha-Änderung. Anhang I enthält die „Notifikation der Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls“ nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls („Notifikation der Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung“). Anhang II enthält eine aktualisierte Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union, die mit Artikel 24 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls im Einklang steht.

Die Notifikation der Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung (Anhang I)

Die Notifikation der Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung in Anhang I umfasst drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt sind die Mitglieder der Vereinbarung als die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island beschrieben. Im zweiten Abschnitt wird festgelegt, wie die Mitglieder der Vereinbarung ihre Verpflichtungen erfüllen werden. Der dritte Abschnitt enthält das jedem Mitglied der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau.

Gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls notifizieren die Parteien einer Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung dem Sekretariat des Übereinkommens die Bedingungen dieser Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3. In Abschnitt 2 der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung ist detailliert beschrieben, inwieweit die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls für den zweiten Verpflichtungszeitraum gelten und welche Entscheidungen nach dem Artikel zu treffen sind. Bei allen Bestimmungen, die bereits im ersten Verpflichtungszeitraum galten, verfolgt der Vorschlag auch weiterhin den Ansatz, den die Europäische Union und

die 15 Mitgliedstaaten gewählt haben, die Teil der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung für den ersten Verpflichtungszeitraum waren. Dies schließt die Anwendung von Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls auf Ebene des Mitgliedstaats ein, wobei – in Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll – das Basisjahr für die Europäische Union der Summe der von den Mitgliedstaaten gewählten Basisjahre ohne den internationalen Luftverkehr (d. h. Flüge zwischen Mitgliedstaaten und Flüge zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern) entspricht. Dies wird durch den Wortlaut von Abschnitt 2 präzisiert. Außerdem wird dort beschrieben, inwieweit Artikel 3 Absatz 1c („Der Ambitionsmechanismus“) und Artikel 3 Absatz 7b im zweiten Verpflichtungszeitraum gelten.

Artikel 3 Absatz 1c: Der Ambitionsmechanismus

Die Doha-Änderung sieht in einem neuen Artikel 3 Absatz 1c ein vereinfachtes Verfahren vor, nach dem eine Vertragspartei ihre Verpflichtung anpassen kann, indem sie ihre Ambitionen im Laufe des Verpflichtungszeitraums anhebt. In Anhang I des Entwurfs des Ratifizierungsbeschlusses wird präzisiert, dass jeder Mitgliedstaat für sich beschließen kann, sein Zielniveau anzuheben, indem er Kyoto-Einheiten löscht. Eine förmliche Anhebung des Reduktionsziels der gemeinsamen Verpflichtung der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands und die damit verbundene Verringerung der gemeinsam zugeteilten Menge können nur gemeinsam vorgenommen werden.

Artikel 3 Absatz 7b: Anpassung der zugeteilten Mengen

Nach dem neuen Absatz 7b des Artikels 3 muss die Verpflichtung einer Vertragspartei für den zweiten Verpflichtungszeitraum mindestens der Menge ihrer durchschnittlichen Jahresemissionen der Jahre 2008 – 2010 entsprechen; damit werden automatisch Zielvorgaben verschärft, bei denen ansonsten die Emissionen über diesen Durchschnitt hinaus ansteigen könnten. Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island gaben bei der Annahme der Doha-Änderung eine Erklärung dahingehend ab, dass „Artikel 3 Absatz 7b gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Kroatien und Island über die gemeinsame Erfüllung für die gemeinsam zugeteilte Menge und nicht für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln gilt“.¹⁴

Da die Anwendung von Artikel 3 Absatz 7b auf die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island gemeinsam eine grundlegende Voraussetzung des Ratifizierungsbeschlusses der Union ist, bildet sie einen integralen Bestandteil der Festlegung und des Ambitionsniveaus der Verpflichtung der Union. In Anhang I des Entwurfs des Ratifizierungsbeschlusses ist ausdrücklich festgehalten, dass im Rahmen der Anwendung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls auf die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und Island die Berechnung gemäß Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls für die gemeinsam zugeteilte Menge für den zweiten Verpflichtungszeitraum und für die Summe der durchschnittlichen Jahresemissionen der Mitglieder im Zeitraum 2008 – 2010, multipliziert mit acht, gilt.

Eine vorläufige Schätzung der für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zugeteilten Menge auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Basisjahrdaten und der noch immer gültigen Treibhauspotenzialwerte aus dem Zweiten Sachstandsbericht des Weltklimarats (IPCC) ergäbe eine durchschnittliche zugeteilte Jahresmenge an Treibhausgasemissionen von rund 4 632 Mio. Tonnen Kohlendioxidäquivalent (CO₂-Äq). Nach den jüngsten Zahlen beliefen sich die durchschnittlichen Jahresemissionen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im Zeitraum 2008 – 2010 auf 4 782 Mio. Tonnen. Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls dürfte daher nicht dazu führen, dass Einheiten der der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island zugeteilte Menge handelbarer Einheiten automatisch gelöscht werden (siehe Tabelle):

¹³ Notifikation durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Funktion als Verwahrer, C.N.718.2012.TREATIES-XXVII.7.c (Notifikation durch den Verwahrer).

¹⁴ Siehe Fußnote 4.

Tabelle: Anwendung von Artikel 3 Absatz 7b in der Europäischen Union und in Island*

Emissionen des Basisjahrs**	THG-Emissionen 2008	THG-Emissionen 2009	THG-Emissionen 2010	Durchschnittliche THG-Emissionen in den Jahren 2008, 2009, 2010	Durchschnittliche zugeteilte Jahresmenge 2013 – 2020 (Schätzwert)
5 790	4 989	4 623	4 734	4 782	4 632
* Auf Grundlage der Inventardaten von 2013 und der Treibhauspotenzialwerte aus dem zweiten IPCC-Sachstandsbericht.					
** Ausgehend von 1990 als Basisjahr für Zypern und Malta.					
Alle Zahlen in Mio. t CO ₂ -Äq.					

Den einzelnen Mitgliedern der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveaus

Ein gemeinsames Emissionsniveau für das EU-EHS

In Anhang I Abschnitt 3 ist beschrieben, wie die jeweiligen Emissionsniveaus der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island zugeteilt werden. Dies spiegelt den im Klima- und Energiepaket gewählten Ansatz wider.

- Für die in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Sektoren und Gase, die auch unter das EU-EHS fallen (d. h. die in Anhang I der EU-EHS-Richtlinie aufgeführt sind und unter Berücksichtigung der Anwendung der Artikel 24 bis 27 der Richtlinie), wird ein gemeinsames Emissionsniveau festgesetzt.
- Emissionen in Sektoren oder von Gasen, die in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind, aber nicht unter das EU-EHS fallen, und Kohlenstoff-Bindungen durch Quellen, die unter das Kyoto-Protokoll fallen, werden auf die Emissionsniveaus der einzelnen Mitgliedstaaten und Islands angerechnet.

Dieser Ansatz unterscheidet sich von dem des ersten Verpflichtungszeitraums, bei dem sich die jeweiligen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf deren gesamtwirtschaftliche Emissionen bezogen. Der Unterschied ist auf die im Klima- und Energiepaket vereinbarten Änderungen zurückzuführen, nach denen die Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr im Rahmen mitgliedstaatlicher Zielvorgaben und nationaler Zuteilungspläne handeln. Der neue Ansatz wird in Form einer einzigen, EU-weiten Zertifikatmenge (Obergrenze oder „Cap“) und eines harmonisierten Systems für die Zuteilung von Emissionszertifikaten im Wege von Auktionen und der übergangsweise kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten umgesetzt. Bei diesem System ist es nicht möglich, in der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung einzelnen Mitgliedstaaten vorab genaue Anteile am EU-EHS zuzuweisen. Ein weiterer wichtiger Grund hierfür ist der Übergang zur Versteigerung – um die wirtschaftliche Effizienz zu fördern, Zufallsgewinne zu unterbinden sowie Solidarität und Wachstum zu fördern – als Standardverfahren für die Zuteilung von Emissionszertifikaten. Weitere Gründe sind die Unmöglichkeit vorherzusagen, in welchem Umfang neuen Marktteilnehmern im Rahmen des EU-EHS tatsächlich Zertifikate zugeteilt werden, und die möglichen Änderungen im Verzeichnis der Sektoren und Teilspektoren, bei denen mit einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu rechnen ist.

Wie bereits erwähnt, gilt das gemeinsame Emissionsniveau im Rahmen des EU-EHS nicht für den internationalen Luftverkehr, da er nicht in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführt ist.

Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands

Emissionen in Sektoren, die in das Kyoto-Protokoll einbezogen sind, aber nicht unter das EU-EHS fallen, werden weiterhin auf das Emissionsniveau der einzelnen Mitgliedstaaten und Islands angerechnet. Der Unterschied zum ersten Verpflichtungszeitraum besteht darin, dass diese Emissionsniveaus nicht mehr als

ein an den Basisjahremissionen gemessener Reduktionsprozentsatz dargestellt werden, sondern als absolute Zahl. Diese in Tonnen Kohlendioxidäquivalent (CO₂-Äq) ausgedrückte absolute Zahl ist für jeden Mitgliedstaat in Tabelle 1 des Anhangs I aufgeführt. Die Zahl für Island wird nach Abschluss eines bilateralen Abkommens mit Island über die gemeinsame Erfüllung seiner Verpflichtung mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten eingesetzt. Die Zahlen für die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechen der Summe deren jährlicher Emissionszuweisungen gemäß der Lastenteilungsentscheidung für den Zeitraum 2013 – 2020. Sie wird gemäß Anhang II des Beschlusses 2013/162/EU der Kommission¹⁵ anhand der Treibhauspotenzialwerte aus dem vierten IPCC-Sachstandsbericht berechnet und entsprechend [dem Durchführungsbeschluss über die Anpassung der jährlichen Emissionszuweisungen – C(2013) 7183] angepasst. Sie wird auch den Ergebnissen der Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a des Kyoto-Protokolls¹⁶ angepasst.

Stickstofftrifluorid (NF₃)

Mit der Doha-Änderung wird NF₃ in den Anwendungsbereich des Kyoto-Protokolls einbezogen. Diese Einbeziehung wurde in der Monitoring-Verordnung¹⁷ antizipiert, die die Überwachung von und Berichterstattung über NF₃-Emissionen vorsieht. Allerdings fallen NF₃-Emissionen weder unter das EU-EHS noch unter die Lastenteilungsentscheidung und sind somit nicht Teil der EU-rechtlichen Zielvorgaben der Mitgliedstaaten. Die aggregierten NF₃-Emissionen in der EU sind unbedeutend, weswegen sie in der Übermittlung der Kyoto-Verpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an das Sekretariat des Übereinkommens im April 2012 mit Null angesetzt wurden.¹⁸ Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates sieht vor, dass die Mitgliedstaaten diese Emissionen auf die zugeteilte Menge des Mitgliedstaats anrechnen, in dem die Emissionen freigesetzt werden.

Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)

Mit Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls werden Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) in das Kyoto-Protokoll einbezogen. Nach den im Rahmen des Kyoto-Protokolls vereinbarten Durchführungsbestimmungen in der Fassung der Klimakonferenz von Durban müssen die Vertragsparteien, für die eine Verpflichtung gilt, Emissionen und Kohlenstoff-Bindungen infolge der Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung sowie der Waldbewirtschaftung auf ihre Verpflichtung im zweiten Verpflichtungszeitraum anrechnen. Außerdem können die Vertragsparteien beschließen, Emissionen aus Ackerbau und Weidewirtschaft einzubeziehen. Während die Vertragsparteien LULUCF-Emissionen auf ihre Kyoto-Verpflichtungen anrechnen müssen, ist dies in der Europäischen Union nicht der Fall, denn die LULUCF-Emissionen sind weder in das EU-EHS noch in die Lastenteilungsentscheidung einbezogen. Allerdings haben das Europäische Parlament

¹⁵ Beschluss 2013/162/EU der Kommission vom 26. März 2013 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 106.

¹⁶ Gemäß Artikel 3 Absatz 7a müssen diejenigen in Anlage B aufgeführten Vertragsparteien, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 eine Nettoquelle von Treibhausgasemissionen darstellten, die im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalent aus Quellen abzüglich der durch Senken abgebauten Emissionen in ihr Emissionsbasisjahr 1990 oder ihren entsprechenden Emissionsbasiszeitraum einbeziehen, um die ihnen zugeteilte Menge zu berechnen.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere Klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.

¹⁸ Siehe Fußnoten 8 und 9.

und der Rat im Mai 2013 den Beschluss Nr. 529/2013/EU über die Anrechnung und Verbuchung von THG-Emissionen und des THG-Abbaus infolge von LULUCF-Tätigkeiten und über Informationen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten erlassen.¹⁹ Mit diesem Rechtsakt werden die Bestimmungen der EU für die LULUCF-Berichterstattung an die Anforderungen des Kyoto-Protokolls angeglichen.

Zwar ist es schwierig, Prognosen für Emissionen im LULUCF-Sektor eines einzelnen Mitgliedstaats zu erstellen, doch dürfte Schätzungen zufolge der LULUCF-Sektor der Union als Ganzer Nettogutschriften im Wert von rund 1 % der Basisjahremissionen der EU generieren²⁰. In ihrer dem Sekretariat des Übereinkommens im April 2012 übermittelten Kyoto-Verpflichtung haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten deswegen die LULUCF-Emissionen der Union als Ganzer mit Null veranschlagt.²¹

Angesichts der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Forstpolitik und des Fehlens von EU-Zielen für den LULUCF-Sektor müssen die Mitgliedstaaten Emissionen und Kohlenstoff-Bindungen durch LULUCF, soweit diese unter das Protokoll fallen, auf ihre mitgliedstaatlichen Emissionsniveaus anrechnen. Der Einbeziehung des LULUCF-Sektors in die Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands liegt die Annahme zugrunde, dass es in diesem Sektor nicht zu Netto-Emissionen oder Netto-Bindungen kommt. Sollte es dennoch zu solchen Emissionen kommen, so können diese durch „Leistungsüberschüsse“ in anderen nicht unter das EU-EHS fallenden Sektoren ausgeglichen werden, z. B. durch Inanspruchnahme der flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls und überschüssiger Emissionsrechte aus dem ersten Verpflichtungszeitraum, die in der Reserve für Überschüsse aus dem vorigen Verpflichtungszeitraum (previous period surplus reserve – PPSR) des Mitgliedstaats geführt werden.

Die Kommission wird die THG-Emissionen aus dem und den THG-Abbau im LULUCF-Sektor der Mitgliedstaaten streng überwachen. Sollte sich zeigen, dass einzelne Mitgliedstaaten trotz energischer Begrenzungsmaßnahmen mit unerwartet hohen LULUCF-Emissionen konfrontiert werden, so wird die Kommission in Erwägung ziehen, einen Mechanismus vorzuschlagen, um den betroffenen Mitgliedstaaten zu helfen.

In seinen Schlussfolgerungen vom März 2012 erkannte der Rat die Besonderheiten walddreicher Länder an, insbesondere in Bezug auf die begrenzten Möglichkeiten, Emissionen aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung durch zunehmende Senken infolge der Waldbewirtschaftung zu kompensieren.²² Die Kommission wird weiterhin Optionen prüfen, um eine befriedigende Lösung zu finden, die die Umweltintegrität gewährleistet.

Festlegung der Emissionsniveaus und der zugeteilten Mengen

Nach dem Kyoto-Protokoll müssen Verpflichtungen in zugeteilte Mengen (ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äq.) umgewandelt werden, die die in einem Verpflichtungszeitraum zulässige Emissionsmenge widerspiegeln. Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates sieht vor, dass die der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island zugeteilten Mengen den in Anhang I Abschnitt 3 definierten jeweiligen Emissionsniveaus entsprechen.

Außerdem sieht dieser Vorschlag vor, dass die der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilte Menge der gemeinsamen quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtung von 80 % der Basisjahremissionen entspricht. Ent-

sprechend den einschlägigen Bestimmungen des Kyoto-Protokolls ergibt sich die gemeinsam zugeteilte Menge aus der Multiplikation der Summe der Basisjahremissionen der Mitgliedstaaten und Islands mit 80 % (gemeinsame Verpflichtung) und mit acht (Dauer des Verpflichtungszeitraums in Jahren).

Die gemeinsam zugeteilte Menge bildet die Grundlage für die Bestimmung der der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island einzeln zugeteilten Mengen:

- Die zugeteilte Menge jedes Mitgliedstaats und Islands entspricht der des jeweiligen Emissionsniveaus, das in der Tabelle 1 des Anhangs I des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses aufgeführt ist, und dem Ergebnis der Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a des Kyoto-Protokolls für den betreffenden Mitgliedstaat oder für Island.
- Die der Europäischen Union zugeteilte Menge entspricht der Differenz zwischen der gemeinsam zugeteilten Menge und der Summe der Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands. Diese Zahl wird unter Berücksichtigung des Berichts der Europäischen Union zur Erleichterung der Berechnung der gemeinsamen zugeteilten Menge endgültig festgelegt.

Wahrnehmung der Berichterstattungspflichten

Nach den Durchführungsbestimmungen zum Kyoto-Protokoll muss jede Vertragspartei bis zum 14. April 2015 einen Bericht vorlegen, um die Berechnung der zugeteilten Menge zu erleichtern und ihre Fähigkeit nachzuweisen, ihre Emissionen und ihre zugeteilte Menge abzurechnen und zu verbuchen. Gemäß Artikel 3 dieses Vorschlags für einen Ratsbeschluss erstellt und übermittelt die Kommission den Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilten Menge sowie der der Europäischen Union zugeteilten Menge (die den unter das EU-EHS fallenden Emissionen entspricht). Jeder Mitgliedstaat und Island müssen einen Bericht vorlegen, um die Berechnung der ihnen jeweils zugeteilten Menge zu erleichtern, die nicht unter das EU-EHS fallende Emissionen betrifft. Diese Berichte werden überprüft, und danach werden die zugeteilten Mengen endgültig festgelegt und in der Erfassungs- und Abrechnungsdatenbank (compilation and accounting database) erfasst. In den Berichten zur Erleichterung der Berechnung der den Mitgliedstaaten und Island zugeteilten Mengen wird die zugeteilte Menge als dem Emissionsniveau des betreffenden Mitgliedstaats oder Islands (jeweils in Tonnen CO₂-Äq) entsprechend und als Prozentsatz der Basisjahremissionen des Mitgliedstaats oder Islands ausgedrückt.

Die Kommission (im Namen der Europäischen Union) und die Mitgliedstaaten nehmen weitere Berichterstattungspflichten einschließlich der jährlichen Inventarberichte wahr. Diese fallen unter die international vereinbarten Berichtspflichten im Rahmen des Kyoto-Protokolls und werden mit der Monitoring-Verordnung umgesetzt. Der in diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates erläuterte Ansatz für die gemeinsame Erfüllung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten außerdem gesondert ihre Emissionen aus Quellen und Kohlenstoff-Bindungen durch Senken in Sektoren mitteilen müssen, die unter das Kyoto-Protokoll, aber nicht unter das EU-EHS fallen. Gemäß Artikel 7 der Monitoring-Verordnung sind die Mitgliedstaaten bereits verpflichtet, jährlich ihre EU-EHS-Emissionen sowie das Verhältnis dieser Emissionen zu den insgesamt gemeldeten Emissionen mitzuteilen. Als Datenquelle dient das Transaktionsprotokoll der Europäischen Union (EUTL), das alle Transaktionen innerhalb des EU-EHS überprüft und aufzeichnet. Unter Verwendung von Daten aus dem EUTL veröffentlicht die Europäische Umweltagentur (EUA) in ihrem EU-EHS-Datenmonitor aggregierte Daten zu den geprüften Emissionen, den Zertifikaten und den abgegebenen Einheiten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, Sektoren, Umfang und Jahren.²³ Dieselben Daten werden für Analysen von THG-Emissionen in verschiedenen amtlichen Berichten herangezogen,

¹⁹ Beschluss Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 80.

²⁰ Siehe Fußnote 8.

²¹ Siehe Fußnote 9.

²² Absatz 9 der Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2012 über das Vorgehen im Anschluss an die Klimakonferenz von Durban.

²³ <http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/emissions-trading-viewer>.

auch den Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Erfüllung von EU- und internationalen Verpflichtungen, der gemäß Artikel 21 der Monitoring-Verordnung²⁴ veröffentlicht wird, und den EUA-Jahresbericht über Treibhausgasrends und -prognosen in Europa. Darüber hinaus fließen die Daten auch in den jährlichen THG-Inventarbericht der Europäischen Union ein, in dem sie aufgrund des unterschiedlichen Erfassungsbereichs

²⁴ Die vorangegangenen Berichte wurden gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG veröffentlicht, die durch die Monitoring-Verordnung ersetzt wurde.

des Kyoto-Protokolls und des EU-EHS angepasst werden (ohne internationalen Luftverkehr).

Zuständigkeitserklärung (Anhang II)

Mit Anhang II des vorgeschlagenen Beschlusses wird die Zuständigkeitserklärung aktualisiert, die bei der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls im Jahr 2002 abgegeben wurde. In der Zuständigkeitserklärung sind nun alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgeführt; sie spiegelt das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wider.

Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
**über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen**

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Klimakonferenz vom Dezember 2013 in Doha haben die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto („Kyoto-Protokoll“) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („Übereinkommen“) die Doha-Änderung angenommen, mit der ein zweiter Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls eingeführt wurde, der am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet. Mit der Doha-Änderung wird die Anlage B des Kyoto-Protokolls dahingehend geändert, dass für die in der Anlage aufgeführten Vertragsparteien weitere rechtsverbindliche Reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum vorgesehen sowie die Bestimmungen über die Durchführung der Reduktionsverpflichtungen der Vertragsparteien im zweiten Verpflichtungszeitraum geändert und ergänzt werden.
- (2) Die Union und ihre Mitgliedstaaten nahmen die Doha-Änderung als Teil eines Pakets an, das im Rahmen des Übereinkommens und des Kyoto-Protokolls eingegangene Reduktionsverpflichtungen einer Vielzahl von Ländern umfasst und den Anteil der globalen Emissionen, für die für die Zeit nach 2012 sowohl im Rahmen des Übereinkommens als auch des Kyoto-Protokolls Reduktionsverpflichtungen gelten, auf über 80 % anhebt.
- (3) Ein weiterer wichtiger Bestandteil dieses Pakets ist der Konsens der Vertragsparteien des Übereinkommens, bis Ende 2015 ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder eine Vereinbarung mit Rechtswirkung im Rahmen des Übereinkommens anzunehmen, das bzw. die für alle Vertragsparteien gilt und das bzw. die ab 2020 wirksam werden und umgesetzt werden soll. Die Verhandlungen über dieses rechtsverbindliche Instrument werden in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln weitergeführt.
- (4) Die Doha-Änderung setzt die Annahme durch die Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls voraus; sie tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Annahmearkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien dieses Protokolls beim Verwahrer eingegangen sind. Für das Inkrafttreten der Doha-Änderung sind insgesamt 144 Annahmearkunden erforderlich.
- (5) Der Rat erklärte sich in seinen Schlussfolgerungen vom 9. März 2012 bereit, für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls für die Union eine gemeinsame quantifizierte Emissionsreduktionsverpflichtung in Höhe von 20 % vorzuschlagen. Die Verpflichtung wurde auf der Grundlage der nach dem Klima- und Energiepaket der EU im Zeitraum 2013 – 2020 zulässigen Treibhausgas-Gesamtemissionen der Union festgelegt.¹
- (6) Im Einklang mit diesem Ansatz stimmte der Rat ferner zu, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen einzelner Mitgliedstaaten die im EU-Recht verankerten Verpflichtungen nicht überschreiten werden und dass die Verpflichtung auf der Summe der Basisjahremissionen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Kyoto-Protokolls beruht. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten stimmten auf der Klimakonferenz von Doha einer quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtung zu, die ihre durchschnittlichen Jahresemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum auf 80 % der Summe ihrer Basisjahremissionen begrenzt. Diese Zusage spiegelt sich in der Doha-Änderung wider.
- (7) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2012 hat die Union außerdem angeboten, als Teil einer umfassenden globalen Vereinbarung für die Zeit nach 2012 ihre Emissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um 30 % zu senken, sofern sich andere entwickelte Länder zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und auch die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten. Diese Zusage spiegelt sich in der Doha-Änderung wider.
- (8) Die Zielvorgaben für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind in einer Fußnote der Doha-Änderung aufgeführt, aus der hervorgeht, dass diese Zielvorgaben auf der Voraussetzung beruhen, dass sie nach Artikel 4 des Kyoto-Protokolls von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden. Bei der Annahme der Doha-Änderung haben die Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island außerdem eine gemeinsame Absichtserklärung dahingehend abgegeben, dass sie ihre Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam erfüllen wollen. Diese Erklärung spiegelt sich im Konferenzbericht wider und wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2013 bekräftigt.

¹ Am 23. April 2009 angenommene Rechtsvorschriften, darunter die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten und die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl. L 140 vom 5.6.2009.

- (9) Infolge ihrer Entscheidung, ihre Verpflichtungen im Sinne von Artikel 4 des Protokolls gemeinsam zu erfüllen, sind die Union und ihre Mitgliedstaaten nach Absatz 6 des genannten Artikels und gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Protokolls gemeinsam dafür verantwortlich, ihre quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1a des Kyoto-Protokolls zu erfüllen. Folglich sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowohl einzeln als auch gemeinsam verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus Handlungen der Organe der Union ergeben, zu treffen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern und alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Erfüllung dieser Verpflichtungen gefährden könnten.
- (10) In derselben Erklärung gaben die Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls, nach dem Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen können, außerdem an, dass Artikel 3 Absatz 7b des Kyoto-Protokolls gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Kroatien und Island über die gemeinsame Erfüllung für die gemeinsam zugeteilte Menge und nicht für die Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln gilt. Auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2009 begrüßte der Rat das Ersuchen Islands, seine Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam mit der Union und ihren Mitgliedstaaten zu erfüllen, und forderte die Kommission auf, eine Empfehlung für die Eröffnung der notwendigen Verhandlungen über eine Vereinbarung mit Island vorzulegen, die mit den Grundsätzen und Kriterien des Klima- und Energiepakets der Union in Einklang steht. Die Vereinbarung mit Island über seine Beteiligung an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls enthält die Bedingungen für die Beteiligung.²
- (11) Nach dem Kyoto-Protokoll müssen Vertragsparteien, die vereinbaren, ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls gemeinsam zu erfüllen, in dieser Vereinbarung das jeder Partei der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau festlegen. Nach dem Kyoto-Protokoll sind die Parteien einer Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung auch verpflichtet, dem Sekretariat des Übereinkommens die Bedingungen der Vereinbarung am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde zu notifizieren.
- (12) Nach Maßgabe des geltenden EU-Rechts umfasst das entsprechende der EU zugeteilte Emissionsniveau die unter die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ fallenden Treibhausgasemissionen, soweit diese Treibhausgasemissionen in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind.
- (13) Die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands umfassen die restlichen Treibhausgasemissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, soweit diese Quellen und Senken nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallen, aber in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind. Dies schließt alle Emissionen aus Quellen und ihren Abbau durch Senken als Folge von vom Menschen vorgenommener Landnutzungen, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls sowie sämtliche Emissionen von Stickstofftrifluorid (NF₃) ein.
- (14) Die Kommission sollte weiterhin Optionen prüfen, um im Interesse der Umweltintegrität eine befriedigende Lösung für
- die besondere Lage waldreicher Länder zu finden, insbesondere angesichts der begrenzten Möglichkeiten, Emissionen aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung durch wachsende Senken infolge der Waldbewirtschaftung zu kompensieren.
- (15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rats vom 9. März 2012 und der Zusage der Union und ihrer Mitgliedstaaten, sich im zweiten Verpflichtungszeitraum ein Ziel von 80 % zu setzen, entsprechen die Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten der Summe der jährlichen Emissionszuweisungen für den Zeitraum 2013 – 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴. Diese Menge, der die Treibhauspotenzialwerte aus dem Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zugrunde liegt, wurde gemäß Anhang II des Beschlusses 2013/162/EG der Kommission⁵ bestimmt und mit [dem Durchführungsbeschluss über die Anpassungen der jährlichen Emissionszuweisungen vom September] angepasst. Das Emissionsniveau Islands wurde im Einvernehmen mit Island bestimmt.
- (16) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ müssen die Mitgliedstaaten, sofern möglich, die tatsächliche oder geschätzte Zuordnung der von Anlagen und Betreibern gemäß der Richtlinie 2003/87/EG gemeldeten geprüften Emissionen zu den Quellenkategorien des nationalen Treibhausgasinventars und den Anteil dieser geprüften Emissionen an den für diese Quellenkategorien insgesamt gemeldeten Treibhausgasemissionen melden. Dies gestattet den Mitgliedstaaten, gesondert die Emissionen zu melden, die unter ihre eigenen Emissionsniveaus fallen. In dem Abschnitt über die der Union zugeteilte Menge in der EU-Meldung sollte die in jedem Mitgliedstaat verursachte Menge der Emissionen angegeben werden, die unter die der Union zugeteilte Menge fallen.
- (17) Die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien hat beschlossen, dass jede für den zweiten Verpflichtungszeitraum aufgeführte Vertragspartei, für die eine Verpflichtung gilt, dem Sekretariat des Übereinkommens bis zum 15. April 2015 einen Bericht vorlegen sollte, um die Berechnung der zugeteilten Menge zu erleichtern. Die Kommission sollte den Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Union, den Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilten Menge erstellen. Dieser Bericht bestimmt auch die der Union zugeteilte Menge. Die Mitgliedstaaten und Island sollten ihre Berichte bis zum 15. April 2015 vorlegen, wodurch die ihnen zugeteilten Mengen auf der Höhe ihrer in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Emissionsniveaus festgelegt werden.
- (18) Um das Engagement der Union und ihrer Mitgliedstaaten für ein frühzeitiges Inkrafttreten der Doha-Änderung zu betonen, sollten die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island die Änderung spätestens am 16. Februar 2015 ratifizieren.
- (19) Die Doha-Änderung sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

hat folgenden Beschluss erlassen:

⁴ Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

⁵ Beschluss 2013/162/EU der Kommission vom 26. März 2013 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 106.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.

² [Verweis auf die bilaterale Vereinbarung mit Island] –

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Artikel 1

Die am 8. Dezember 2012 in Doha vereinbarte Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Übereinkommen“) wird hiermit im Namen der Europäischen Union angenommen.

Der Wortlaut der Doha-Änderung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die Union und ihre Mitgliedstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls und gemäß der Doha-Änderung im Einklang mit der in Anhang I enthaltenen Notifikation der Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls („Notifikation“).

Artikel 3

(1) Die Kommission erstellt den Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Union, den Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilten Menge und dementsprechend der der Union zugeteilten Menge im Einklang mit den Anforderungen des Kyoto-Protokolls, der Doha-Änderung und der in deren Rahmen erlassenen Beschlüsse. Die Kommission legt diesen Bericht dem Sekretariat des Übereinkommens bis zum 15. April 2015 vor.

(2) Die den Mitgliedstaaten und Island zugeteilten Mengen entsprechen den Emissionsniveaus in der Notifikation gemäß Anhang I. Die Mitgliedstaaten legen dem Sekretariat des Übereinkommens bis zum 15. April 2015 Berichte zur Erleichterung der Berechnung der ihnen zugeteilten Mengen im Einklang mit den Anforderungen des Kyoto-Protokolls, der Doha-Änderung und der in deren Rahmen erlassenen Beschlüsse vor.

Artikel 4

(1) Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die Annahmeerkunde gemäß Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 7 des Kyoto-Protokolls zusammen mit der in Anhang II enthaltenen aktualisierten Zuständigkeitserklärung gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls zu hinterlegen.

(2) Der Präsident des Rates bestellt außerdem die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die Notifikation gemäß Anhang I dem Sekretariat des Übereinkommens in Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls zu notifizieren.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Schritte, um ihre Annahmeinstrumente gleichzeitig mit der Union und, soweit möglich, bis zum 16. Februar 2015 zu hinterlegen. Bei Hinterlegung ihrer Annahmeerkunden für die Änderung notifizieren die Mitgliedstaaten in eigenem Namen die Notifikation gemäß Anhang I dem Sekretariat des Übereinkommens in Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens 15. September 2014 über ihren Beschluss zur Annahme der Änderung oder gegebenenfalls über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des erforderlichen Verfahrens. Die Kommission wählt in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein Datum für die gleichzeitige Hinterlegung der Annahme- oder Genehmigungsurkunden.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

Vorschlag für einen

Beschluss des Rates

**über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen**

Notifikation der Bedingungen

der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen
der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls**1. Mitglieder der Vereinbarung**

Mitglieder dieser Vereinbarung („die Mitglieder“) sind die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island. Die folgenden Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Island beteiligt sich an dieser Vereinbarung nach Maßgabe der Vereinbarung mit Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen [Fundstelle nach Abschluss der Vereinbarung einfügen].

2. Gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls erfüllen die Mitglieder ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 wie folgt:

- Die Mitglieder sorgen gemeinsam dafür, dass in den Mitgliedstaaten und in Island die Gesamtmenge der zusammengefassten anthropogenen Emissionen der in Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen nicht überschreitet. Diese Menge wird anhand der in Spalte 3 der Tabelle in Anlage B des Kyoto-Protokolls niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung und im Einklang mit Artikel 3 des Protokolls berechnet.
- Die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls auf die Treibhausgasemissionen aus dem Luft- und Seeverkehr der Mitgliedstaaten und Islands beruht auf dem Ansatz des Übereinkommens, nach dem lediglich Emissionen aus dem internen Luft- und Seeverkehr in die Zielvorgaben der Vertragsparteien einbezogen werden. Angesichts der Tatsache, dass seit dem Beschluss 2/CP.3 keine Fortschritte bei der Anrechnung dieser Emissionen auf die Zielvorgaben der Vertragsparteien erzielt wurden, verfolgt die Europäische Union im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls denselben Ansatz wie im ersten Verpflichtungszeitraum. Dies berührt nicht die Verbindlichkeit der im Rahmen des Klima- und Energiepakets eingegangenen Verpflichtungen der Europäischen Union, die unverändert geblieben sind. Es berührt auch nicht die Notwendigkeit, Maßnahmen in Bezug auf die Emissionen dieser Gase aus dem Luft- und Seeverkehr zu treffen.
- Jedes Mitglied kann sein Ambitionsniveau anheben, indem es Einheiten der ihm zugeteilten Menge (AAU), Emissionsreduktionseinheiten (ERU) oder zertifizierte Emissionsreduktionen (CER) in ein im nationalen Register eingerichtetes Löschungskonto überträgt. Die Mitglieder legen gemeinsam die in Absatz 9 des Beschlusses 1/CMP.8 verlangten Informationen sowie Vorschläge für die Zwecke von Artikel 3 Absätze 1b und 1c des Protokolls vor.
- Die Mitglieder wenden weiterhin individuell Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls und die in dessen Rahmen getroffenen Beschlüsse an.
- Die kombinierten Basisjahremissionen der Mitglieder entsprechen der Summe der Emissionen im jeweiligen Basisjahr des betreffenden Mitgliedstaats und Islands.
- Soweit Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 für einen Mitgliedstaat oder für Island eine Nettoquelle für Treibhausgasemissionen darstellten, bezieht dieses Mitglied gemäß Artikel 3 Absatz 7a des Protokolls die im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen (in Kohlen-

dioxidäquivalent) aus Quellen abzüglich der durch Senken abgebauten Emissionen in sein Basisjahr 1990 oder seinen Basiszeitraum ein, um, wie in Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Protokolls vorgesehen, die gemeinsam zuzuteilende Menge berechnen zu können.

- Die Berechnung gemäß Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls gilt für die gemäß Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Protokolls bestimmte, den Mitgliedern für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zuzuteilende Menge und die Summe der durchschnittlichen Jahresemissionen der Mitglieder in den ersten drei Jahren des ersten Verpflichtungszeitraums, multipliziert mit acht.

3. Den einzelnen Mitgliedern der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveaus

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang B des Kyoto-Protokolls festgelegte gemeinsame quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung der Mitglieder beläuft sich auf 80 %. Die den Mitgliedern gemeinsam zuzuteilende Menge wird gemäß Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Protokolls bestimmt, und ihre Berechnung wird durch den Bericht der Europäischen Union gemäß Absatz 2 des Beschlusses 2/CMP.8 erleichtert.

Die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitglieder sind folgende:

- Das Emissionsniveau der Europäischen Union ist die Differenz zwischen der gemeinsam zugeteilten Menge und der Summe der Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands. Seine Berechnung wird durch den Bericht gemäß Absatz 2 des Beschlusses 2/CMP.8 erleichtert.
- Die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 5 des Protokolls entsprechen der Summe ihrer jeweiligen in Tabelle 1 aufgeführten Mengen und der Mengen, die sich aus der Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a des Protokolls auf diesen Mitgliedstaat oder Island ergeben.

Die zugeteilte Menge jedes Mitglieds entspricht dessen jeweiligem Emissionsniveau.

Die der Europäischen Union zuzuteilende Menge schließt die Treibhausgasemissionen ein, die im Emissionshandelssystem der Europäischen Union, an dem die Mitgliedstaaten und Island beteiligt sind, erfasst werden, soweit diese Emissionen unter das Protokoll fallen. Die den Mitgliedstaaten und Island jeweils zuzuteilende Menge schließt die Treibhausgasemissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken in jedem Mitgliedstaat oder in Island aus nicht unter das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten der Europäischen Union fallenden Quellen und Senken ein. Dies umfasst auch alle in Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls genannten Emissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken sowie alle Emissionen von Stickstofftrifluorid (NF₃) im Rahmen des Protokolls.

Die Mitglieder dieser Vereinbarung teilen gesondert die Emissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken mit, die auf ihre jeweils zugeteilte Menge anrechenbar sind.

Tabelle 1: Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands (vor Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a)

Belgien	584 228 513
Bulgarien	222 945 983
Tschechische Republik	520 515 203
Dänemark	269 321 526
Deutschland	3 592 699 888
Estland	51 056 976
Irland	343 467 221
Griechenland	480 791 166
Spanien	1 766 877 232
Frankreich	3 014 714 832
Kroatien	162 271 086
Italien	2 410 291 421
Zypern	47 450 128
Lettland	76 633 439
Litauen	113 600 821
Luxemburg	70 736 832
Ungarn	434 486 280
Malta	9 299 769
Niederlande	919 963 374
Österreich	405 712 317
Polen	1 583 938 824
Portugal	402 210 711
Rumänien	656 059 490
Slowenien	99 425 782
Slowakei	202 268 939
Finnland	240 544 599
Schweden	315 554 578
Vereinigtes Königreich	2 743 362 625
Island	[einvernehmlich mit Island festzulegende Zahl]

Anhang

Vorschlag für einen
Beschluss des Rates

**über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen**

Erklärung der Union gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Protokolls

Die folgenden Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Europäische Union erklärt, dass sie aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere aufgrund seines Artikels 191 und seines Artikels 192 Absatz 1 befugt ist, internationale Übereinkommen zu schließen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen umzusetzen, um die Erreichung folgender Ziele zu fördern:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Die Europäische Union erklärt, dass ihre quantifizierte Emissionsreduktionsverpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls (2013 – 2020) durch Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erfüllt wird. Für Angelegenheiten, die durch das Protokoll in seiner Fassung nach der Änderung von Doha geregelt werden, sind die rechtsverbindlichen Instrumente zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bereits in Kraft.

Die Europäische Union wird im Rahmen der Zusatzinformationen, die sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls und gemäß den entsprechenden Leitlinien in ihre gemäß Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegte nationale Mitteilung zum Nachweis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll aufnimmt, auch weiterhin regelmäßig Angaben zu relevanten Rechtsakten der Europäischen Union übermitteln.

Anlage

zu dem Vorschlag für einen

Beschluss des Rates

**über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen**

Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls

*(Es folgt die deutsche Übersetzung
der in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto)*

